

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Behandlung von Abfällen

am Standort Schkopau

für die

Montan Chemie GmbH DHS Bau X 16 06258 Schkopau

vom **29.05.2015** Az: **402. 3.8-44008/13/84** Anlagen-Nr.: **6604**



Inhaltsverzeichnis

I Ent	scheidung	3
II An	tragsunterlagen	4
III Ne	ebenbestimmungen	4
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
2	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
3	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
4	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	5
IV B	egründung	17
1	Antragsgegenstand	
2	Genehmigungsverfahren	18
3	Entscheidung	20
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	20
5	Kosten	
6	Anhörung	22
V Hi	inweise	24
1	Hinweis zum Immissionsschutz	
2	Zuständigkeiten	24
VI R	echtsbehelfsbelehrung	25
Anla	ge 1: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umwelta	uswirkunger
gem	äß den §§ 11 und 12 UVPG	26
Anla	ge 2: Antragsunterlagen	47
Anla	ae 3: Rechtsauellenverzeichnis	49



ı

Entscheidung

Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1 i. V. m. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.11.2.4 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

Montan Chemie GmbH DHS Bau X 16 06258 Schkopau

vom 13. Dezember 2013 (Posteingang: 18. Dezember 2013) mit letzter Ergänzung vom 24. Oktober 2014 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 240 000 t/a bzw. einer Lagerkapazität von 3 170 t

Hier:

- chemische, physikalisch-chemische und sonstige Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- zusätzliche Abfälle im Anlagen-Output nach AVV:
 ASN 19 01 11*, 19 01 12, 19 02 05*, 19 02 06, 19 12 02 und 15 01 02,
- Wegfall der im Abfallannahmekatalog festgesetzten TS-Gehalte für verschiedene Abfälle, Wegfall der für die ASN 01 04 09 und 10 10 06 im Abfallannahmekatalog genannten Abfallerzeuger
- Neufassung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen für den gesamten Betrieb der Anlage,
- Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Siloaufsatzfilter entsprechend Herstellerangabe (anstelle von Emissionsmessungen)

auf einem Grundstück in 06258 Schkopau

Gemarkung: Korbetha

Flur: 1

Flurstück: 37/12

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.



II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die chemische, physikalisch-chemische und sonstige Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 2 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen 3.3 und 3.4 der Genehmigung vom 18.03.2008 (Az. 402.3.8-44008/07/82) werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.3 ersetzt:

- 2.1 Die in der Abluft der Emissionsquellen EQ1 und EQ 2 (Siloaufsatzfilter) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration für
 - Gesamtstaub von 10 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.2 Zum Nachweis der Einhaltung des Staubemissionsgrenzwertes sind die jeweiligen Garantieerklärungen der Filterhersteller, in welchen die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 10 mg/m³ Gesamtstaub bestätigt wird, bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.3 Die Funktionstüchtigkeit der Siloaufsatzfilter (Emissionsquellen EQ 1 und EQ 2) ist durch regelmäßig wiederkehrende Kontrollen zu überwachen. Die Nachweise der Überwachung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.4 Die antragsgemäße Entsorgung der behandelten Abfälle als Deponieersatzbaustoffe bzw. nach Vorlage eines gültigen Versatzstoffgutachtens auch im Untertageversatz ist zulässig. Ein Wechsel des Entsorgungsweges der behandelten Abfällen sowie der beim Betrieb der Anlage anfallenden und aus der Anlage zu verbringenden Abfälle ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich und zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden.

3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Anlagenbetrieb sind auf der Grundlage der vorgelegten Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der chemischen, physika-



lisch-chemischen und sonstigen Abfallbehandlung sowie der Beurteilung der Arbeitsbedingungen anzupassen.

- 3.2 Es dürfen nur Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen) eingesetzt werden, die für die an den Arbeitsplätzen gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Die eingesetzte Technik hat den Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu entsprechen.
- 3.3 Gemäß § 7 Abs. 5, § 10 Abs. 2 BetrSichV i. V. m. der TRBS 1201 sind eingesetzte Arbeitsmittel nachweislich regelmäßig zu prüfen und zu warten. Umfang und Fristen der Prüfungen sind festzulegen.
- 3.4 Entsprechend § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. mit Pkt. 2.1 im Anhang und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3, Abschn. 5 ist bei Erfordernis die Kennzeichnung der Gefahrenbereiche zu ergänzen.

4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzen die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden vom:

- 15.12.2004 (402.6.6-44008/04-0660)
- 20.04.2006 (402.3.8-44008/05/72)
- 18.03.2008 (402.3.8-44008/07/82).
- 4.1 Die Anlage ist für die Annahme der nachfolgend genannten Abfallarten Abfallschlüsselnummern (ASN) nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) zugelassen, wenn diese nach den in der NB 4.9 aufgeführten Behandlungsregimen behandelt werden können.

Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
010308	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
010409	Abfälle von Sand und Ton	
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
030309	Kalkschlammabfälle	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugs- schlämme aus der mechanischen Abtrennung	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
030399	Abfälle a. n. g.	
060313*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	



Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	/ taliaget / Defile Rungett
060403*	arsenhaltige Abfälle	
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
060403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser-	i i
060502		
060503	behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter	
	06 05 02 fallen	
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmate-	
	rialien	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser-	
	behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter	
	07 01 11 fallen	
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser-	
	behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	N. Control of the con
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kessel-	
1	staub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter	
	10 01 04 fällt	
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit	
	(unbehandeltem) Holz	
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der	
10010=	Rauchgasentschwefelung in fester Form	
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der	
	Rauchgasentschwefelung in Form von Schläm-	
100111	men	
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kessel-	
	staub aus der Abfallmitverbrennung, die gefähr-	
100115	liche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kessel-	
100115	staub aus der Abfallmitverbrennung mit Aus-	
	nahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die	
100110	gefährliche Stoffe enthalten	
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit	
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährli-	
	che Stoffe enthalten	
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnah-	
	me derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und	
	10 01 18 fallen	
100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser-	
	behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser-	
	behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter	
	10 01 20 fallen	
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	



Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von	<u> </u>
100120	Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
100202	unbearbeitete Schlacke	
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die	
.0020.	gefährliche Stoffe enthalten	
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnah-	
	me derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
100210	Walzzunder	
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbe-	
	handlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbe-	
	handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter	
	10 02 13 fallen	
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	
100304*	Schlacken aus der Erstschmelze	
100305	Aluminiumoxidabfälle	
100308*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der	×
	unter 10 03 19 fällt	
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der	
	unter 10 03 19 fällt	
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Ku-	
	gelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthal-	
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	ten	
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmüh-	
	lenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter	
	10 03 21 fallen	
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die	
	gefährliche Stoffe enthalten	
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit	
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbe-	
	handlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbe-	
	handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter	
	10 03 25 fallen	
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken	
	und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjeni-	
	gen, die unter 10 03 29 fallen	
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbe-	
	handlung	
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100504	andere Teilchen und Staub	
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmel-	
	ze)	
100604	andere Teilchen und Staub	
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	



Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen				
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmel-	Ŭ U				
	ze)					
100804	Teilchen und Staub					
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)					
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält					
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter					
	10 08 15 fällt					
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbe-					
	handlung, die gefährliche Stoffe enthalten					
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbe-					
	handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter					
	10 08 17 fallen					
100903	Ofenschlacke					
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -					
	sande vor dem Gießen					
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit					
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen					
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -	- N.				
	sande nach dem Gießen	×				
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit					
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen					
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält					
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter					
	10 09 09 fällt					
100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthal-					
	ten					
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10					
100011	09 11 fallen					
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjeni-					
404000	gen, die unter 10 09 13 fallen					
101003	Ofenschlacke					
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit					
101007*	Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -					
101007*	sande nach dem Gießen					
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit					
101000	Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen					
101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält					
101003	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter					
101010	10 10 09 fällt					
101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthal-					
101011	ten					
101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10					
.0.0.2	10 11 fallen					
101105	Teilchen und Staub					
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Aus-					
	nahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt					
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die ge-					
· · ·	fährliche Stoffe enthalten					
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Aus-					
•	nahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen					
	1	I				



Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die	
	gefährliche Stoffe enthalten	
101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit	
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	The state of the s
101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbe-	
101111	handlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbe-	
101110	handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter	
	10 11 17 fallen	
101119*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwas-	
	serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101120	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwas-	
101120	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die	
	unter 10 11 19 fallen	
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	
101203	Teilchen und Staub	
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbe-	
101203	handlung	
101209*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die	
101209	gefährliche Stoffe enthalten	
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit	
101210	Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
101211*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
101211	Glasurabialle, die Schwermetalle enthalten	
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser-	
	behandlung	
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbund-	
	stoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjeni-	
	gen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
101312*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die	
	gefährliche Stoffe enthalten	
101313	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit	
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche	
	Stoffe enthalten	
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme der-	
	jenigen, die unter 11 01 09 fallen	
110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (ein-	
	schließlich Jarosit, Goethit)	
110301*	cyanidhaltige Abfälle	
120102	Eisenstaub und -teile	
120102	NE-Metallstaub und -teilchen	
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe	
1.20117	enthalten	
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjeni-	
1.20.10	gen, die unter 12 01 14 fallen	
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthal-	
120110	ten	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die	
120111	unter 12 01 16 fallen	
120118*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und	
120110	` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` `	
	Läppschlämme)	



Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozes- sen, die gefährliche Stoffe enthalten	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozes- sen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materia- lien aus metallurgischen Prozessen, die gefähr- liche Stoffe enthalten	
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 16 11 03 fallen	
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
170101	Beton	
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefähr- liche Stoffe enthalten	
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
190107*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehand- lung	
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	



Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit	
	Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter	
	19 01 13 fällt	
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der un-	
	ter 19 01 15 fällt	
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus	
	nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen ge- fährlichen Abfall enthalten	
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen	
130203	Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen	-7
1	Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter	
1	19 02 05 fallen	
190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjeni-	
	gen, das unter 19 07 02 fällt	
190802	Sandfangrückstände	
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Aus-	hier: mineralische Fein-
	nahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	fraktion aus Schred- deranlagen mit organi- schem Anteil < 15 %
191101*	gebrauchte Filtertone	



Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	hier: Abfälle mit einem mineralischen Anteil von mindestens 85%
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	

- 4.2 Im Falle einer Zurückweisung ist die zuständige Abfallbehörde unverzüglich zu informieren. Die Gründe sind zu dokumentieren.
- 4.3 Bei jeder einzelnen Anlieferung der für die Anlage zugelassenen Abfälle ist vor der Übernahme in die Anlage eine Annahme-/Eingangskontrolle vorzunehmen, die zu dokumentieren ist.

Die Annahmekontrolle hat je Abfall und Erzeuger mindestens zu umfassen:

- die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
- Datum und Uhrzeit der Annahme des Abfalls,
- Abfallerzeuger,
- die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüsselnummer,
- Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- Vorlage einer Identifikationsanalyse,
- Erstellung des Eingangsscheines (Lieferschein/Annahmebeleg) mit den Punkten b) bis f).
- die Identitätskontrolle und der Vergleich mit den Lieferpapieren Abweichungen, Bemerkungen,
- vorgesehene Zuordnung des Abfalls zum Behandlungsregime gemäß NB 4.9,
- vorgesehene Zuordnung des Entsorgers nach der Behandlung,
- Annahmeverantwortlicher
- 4.4 Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.
- 4.5 Gefährliche Abfälle, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 und des Rates vom 29. April 2004 (POP-Verordnung) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 172/2007 des Rates vom 16. Februar 2007 persistente organische Schadstoffe enthalten, dürfen nur angenommen werden, wenn die entsprechenden Höchstwerte für die Konzentrationen der in Anhang IV der o. g. Verordnung genannten Stoffe unterschritten werden. Die entsprechende Analytik ist je ASN und Erzeuger zu dokumentieren.

Lagerordnung

- 4.6 Die Lagerordnung hat dem jeweils aktuell zugelassenen Lageplan zu entsprechen.
- 4.7 Die einzelnen Lagerflächen sind entsprechend des Lageplans zu kennzeichnen.



4.8 Die Lagerung der Abfälle hat getrennt nach Abfallarten (ASN) und Erzeuger sowie getrennt für In- und Output der Anlage zu erfolgen. Die aktuellen Lagermengen sind jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde in schriftlicher Form vorzulegen.

Behandlungsregime und zugehörige Output-Abfälle

4.9 Für die folgenden Behandlungsregime 1 bis 3 gilt: Geht in die Abfallmischungen ein gefährlicher Abfall ein, ist der entstehende Abfall im Output in jedem Fall als gefährlicher Abfall einzustufen.

Eine Behandlung bestimmter gefährlicher Abfälle, in deren Ergebnis im Einzelfall das Gefährlichkeitskriterium nicht mehr besteht, ist <u>vor Durchführung</u> bei der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich zu belegen und bestätigen zu lassen.

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist darzulegen, dass nach der Behandlung im Abfall <u>keine</u> gefährlichen Merkmale mehr nachweisbar bzw. nicht mehr vorhanden sind und der behandelte Abfall langzeitstabil ist.

4.9.1 <u>Behandlungsregime 1:</u> chemische Behandlung, ggf. mit anschließender Verfestigung

Werden Abfälle angenommen, welche im Vorfeld die Annahmekriterien des Endentsorgers nicht einhalten, diese Annahmekriterien aber aufgrund ihrer Zusammensetzung durch eine gezielte und nachvollziehbare chemische Behandlung erreicht werden können, so kann der entstehende Abfall aus dieser chemischen Behandlung der ASN 19 02 11* bzw. 19 02 99 (Abfälle aus einer Zwischenstufe) zugeordnet werden.

Der chemisch behandelte Abfall (nunmehr "Ursprungsabfall") muss die Annahmekriterien des Endentsorgers erfüllen und kann dann bei Erfordernis weiter verfestigt bzw. teilweise stabilisiert werden, so dass der entstehende Abfall im Output entsprechend den ASN 19 03 07, 19 03 04* bzw. 19 03 06* zugeordnet werden kann.

Soll ein Abfall nur chemisch behandelt werden, weil eine weitere Verfestigung nicht erforderlich ist, sind für den Abfall im Output der chemischen Behandlungsstufe die ASN 19 02 11* und 19 02 99 zu verwenden.

4.9.2 Behandlungsregime 2: Homogenisierung/Konditionierung

Werden Abfälle angenommen, die bereits die Annahmekriterien des Endentsorgers erfüllen, aber aufgrund ihrer Konsistenz noch zusätzlich konditioniert bzw. homogenisiert, verfestigt bzw. teilweise stabilisiert werden müssen, sind für den Abfall im Output folgende Abfallschlüsselnummern zu verwenden: 19 03 07, 19 03 04*, 19 03 06*

4.9.3 Behandlungsregime 3: Mischung von Abfällen

Angenommene Abfälle, die bereits die Annahmekriterien des Endentsorgers einhalten und die auch nicht mehr homogenisiert/ konditioniert bzw. verfestigt werden müssen, können gemischt werden.

Erfolgt eine gezielte Mischung bestimmter Abfälle, kann der erzeugte Abfall den ASN 19 02 03 und 19 02 04* zugeordnet werden. Andere Materialmischungen sollen unter ASN 19 12 11* bzw. 19 12 12 entsorgt werden.

4.9.4 <u>Behandlungsregime 4</u>: vollständige Stabilisierung

Soll ein gefährlicher Abfall vollständig stabilisiert werden, dann muss die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls so reduziert werden, dass nach der Behandlung ein nicht gefährlichen Abfall der ASN 19 03 05 entsteht. Soll der entstandene Abfall der ASN 19 03 05 als Deponieersatzbaustoff verwertet werden, sind die Maßgaben des § 6 Abs. 2 der Deponie-



verordnung (DepV) zu beachten. Der Nachweis über die erfolgreiche Behandlung (Langzeitstabilität) ist unabhängig vom gewählten Entsorgungsweg gutachterlich nachweisen zu lassen. Im Gutachten muss ausgeführt sein, dass nach der Behandlung im Abfall nachweisbar keine gefährlichen Merkmale mehr vorhanden sind.

Dieser Nachweis ist der zuständigen Behörde zum Zwecke des Vollzuges der Überwachung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vor der ersten geplanten Entsorgung zu übergeben.

4.9.5 Behandlungsregime 5: Input = Output

Angenommene Abfälle einer nach Abfallkatalog gemäß NB 4.1 zugelassenen ASN, die bereits die Annahmekriterien des Endentsorgers erfüllen und aufgrund ihrer Konsistenz keiner weiteren Konditionierung/Homogenisierung bedürfen, können nach eigener Kontrollanalyse und ggf. notwendiger Störstoffentfrachtung unter derselben Abfallschlüsselnummer dem Endentsorger zugeführt werden (Input = Output).

Zu diesem Behandlungsregime gehören folgende Abfallschlüsselnummern:

ASN: 10 01 01, 10 09 08, 10 09 10,10 10 06, 17 01 01, 17 01 06*, 17 01 07, 17 05 03*, 17 05 04, 17 05 06, 19 01 12 und 19 12 11* sowie 19 01 11*, 19 02 05* und 19 02 06

4.10 Sonstige Abfälle im Output

Außerdem können folgende sonstige Abfälle im Output der Anlage anfallen: ASN 15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff ASN 19 12 02 – Eisenmetalle- hier aussortierte Störstoffe, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

4.11 Rezepturen

Für die Behandlungsregime 1 – 4 müssen die Rezepturen (Input Abfälle je Erzeuger, alle Zuschlagstoffe, die entsprechende Analytik der Input-Abfälle sowie aller zugeführten Stoffe bzw. entstehenden Abfälle (Output), auch Abfälle aus Zwischenstufen usw.), für die zuständige Behörde nachvollziehbar und bei Bedarf verfügbar und einsehbar sein.

4.12 Analytik

4.12.1 Eingangsanalytik

Für die angenommenen Abfälle muss je Erzeuger eine vollständige Analytik in Bezug auf das favorisierte Behandlungsregime und den möglichen Entsorger vorliegen. Ist die vom Abfallerzeuger vorgelegte Analytik diesbezüglich nicht vollständig, ist die ergänzende Analytik zu veranlassen.

4.12.2 Analytik nicht gefährlicher Input-Abfälle

Bei Anlieferungen nicht gefährlicher Abfälle von mehr als 500 t ist stichprobenartig eine repräsentative Kontrollanalytik je angefangene 5000 t durchzuführen. Bei geringeren Mengen ist die Analytik mindestens einmal jährlich durchzuführen.

4.12.3 Analytik gefährlicher Input-Abfälle

Bei Anlieferungen gefährlicher Abfälle von mehr als 50 t, ist stichprobenartig eine repräsentative Kontrollanalytik je angefangene 2500 t durchzuführen.



Bei geringeren Mengen ist die Analytik mindestens einmal jährlich durchzuführen.

4.12..4 Analytik der chemisch behandelten Abfälle (Behandlungsregime 1)

Die im Behandlungsregime 1 entstehenden Abfälle der ASN 19 02 99 bzw. 19 02 11* sind nach der chemischen Behandlung (erste Behandlungsstufe) in Bezug auf den gewählten Entsorgungsweg vollständig zu analysieren.

Es muss damit der Nachweis erbracht werden, dass die Annahmekriterien des Endentsorgers nach der chemischen Behandlung vollständig eingehalten werden, bevor in der zweiten Stufe die Verfestigung bzw. teilweise Stabilisierung erfolgen kann.

4.12.5 Analytik der behandelten Abfälle im Output

Grundsätzlich muss die durchzuführende Analytik den Anforderungen des jeweiligen Endentsorgers entsprechen.

Die entstandenen Output-Abfälle zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff (hier aus Behandlungsregime 1 – 5) sind je Rezeptur und Charge entsprechend den Anforderungen des Endentsorgers grundlegend zu charakterisieren. Führt die Abfallbehandlung zu relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, so ist dieser Abfall grundsätzlich als neuer, eigenständiger Abfall zu betrachten und neu grundlegend zu charakterisieren.

Eine relevante Änderung infolge der Abfallbehandlung kann sich u.a. durch den Einsatz unterschiedlicher Input- Abfälle (Herkunft aus unterschiedlichen Erzeugeranlagen und/oder unterschiedliche ASN) ergeben, auch wenn nach der Abfallbehandlung Abfälle mit identischer Output-ASN entsorgt werden.

Weiterhin hat im laufenden Anlagenbetrieb für den entstandenen Abfall je Charge eine Prüfung der Schlüsselparameter auf die Einhaltung der Zuordnungskriterien zu erfolgen. Diese muss je angefangene 1000 t, aber mindestens einmal jährlich je Charge durchgeführt werden. § 8 Abs. 3, Satz 7 DepV ist entsprechend zu beachten.

4.12.6 Probenahme

Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung erforderliche Fach- bzw. Sachkunde verfügen.

Grundlage dafür ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nach PN 98. Für die Probenahme ist zusätzlich zum Sachkundenachweis stets eine abfallartenspezifische Einweisung des Probenehmers durch das akkreditierte Labor erforderlich.

4.13 Register- und Nachweisverfahren

4.13.1 Für die angenommenen Abfälle sind Register zu führen.

Diese müssen die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge sachlich (nach Abfallschlüssel) und als zeitlich geordnet wiedergeben.

Für jeden einzelnen Abfallschlüssel müssen zeitlich geordnet folgende Angaben verfügbar sein:

- Annahmedatum
- angenommene Menge
- Ursprung/Herkunft des Abfalls
- vorgesehenes Behandlungsregime
- Unterschrift

4.13.2 Für die abgegebenen Abfälle sind Register zu führen.

Diese müssen die registerpflichtigen Erzeugervorgänge sachlich (nach Abfallschlüssel) und zeitlich geordnet wiedergeben.

Für jeden einzelnen Abfall müssen zeitlich geordnet folgende Angaben verfügbar sein:



- Abgabedatum
- abgegebene Menge
- resultierend aus welchem Behandlungsregime
- übernehmende Person (Beförderer)
- Bestimmung der weiteren Entsorgung
- Unterschrift
- 4.13.3 Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.
- 4.14 Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch und Jahresübersicht.

4.14.1 Betriebsordnung

Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.

4.14.2 Betriebshandbuch

Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden.

4.14.3 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme einzurichten.

Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Angaben über den Betrieb der Anlage sowie der Nachweispflichten durch Register folgende Daten zu enthalten:

- Praxisbelege für nicht gefährliche Abfälle gem. der Verordnung über Verwertungsund Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung)
- Besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen)
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Störungen

4.14.4 Die Betriebsflächen sind regelmäßig zu kontrollieren und das Ergebnis ist zu dokumentieren. Auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

Jahresübersicht

4.14.5 Für den Betrieb der Anlage eines jeden Kalenderjahres ist zum Zwecke der Stoffstromkontrolle jeweils bis März des Folgejahres an die zuständige Abfallbehörde eine Jahresübersicht mit den Angaben zu den In- und Output-Abfällen zu übergeben.

Ein entsprechendes Muster liegt bei der zuständigen Abfallbehörde vor.

Fachkunde

4.14.6 Für den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage muss jederzeit ausreichend und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügbar sein.



Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Inspektionen, die i. d. R. unangemeldet erfolgen, immer eine fachkundige Person über den aktuellen Anlagenbetrieb Auskunft geben kann. Gemäß § 59 Abs. 1 KrWG ist für die Anlage ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen, der die Aufgaben gemäß § 60 KrWG wahrnimmt.

Überwachung der Anlage

- 4.15 Den Überwachungsbehörden ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zu gewähren. Im begründeten Einzelfall ist die Überwachungsbehörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben von den in der Anlage gehandhabten Abfälle zu entnehmen. Der Überwachungsbehörde ist eine verantwortliche auskunftsfähige und für die Anlagenüberwachung zur Verfügung stehende Person zu benennen.
- 4.16 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind dem vom Landkreis beauftragten Dritten zur Entsorgung anzudienen.
- 4.17 Ist beabsichtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen, so sind die vorhandenen Abfälle bis zur endgültigen Betriebseinstellung vollständig, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Montan Chemie GmbH hat am 13. Dezember 2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die chemische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beantragt.

Die Antragstellerin betreibt auf der Hochhalde Schkopau eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Anlage wurde mit Bescheid vom 15.12.2004 als Anlage zur Behandlung von Abfällen durch Vermengen, Vermischen sowie Konditionieren nach der 8.11 aa) Spalte 1 (neu: Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1)) und als Lageranlage nach 8.12 Spalte 1 (neu: Nr. 8.12.1.1) der 4. BImSchV genehmigt.

In Anlagen, die der Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1) zugeordnet sind, dürfen Abfälle tatsächlich nur vermengt, vermischt sowie konditioniert werden.

Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten und ohne Vorbehandlung für die Endentsorgung (z. B. als Deponiebaustoff) nicht geeignet sind, dürfen in einer Anlage nach Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1) im Anhang 1 der 4. BImSchG nicht angenommen werden, da die Schadstoffe durch Vermengen, Vermischen sowie Konditionieren nicht beseitigt werden können.

In der Anlage sollen daher Abfälle bei Bedarf auch chemisch und / oder physikalisch-chemisch behandelt werden dürfen.

In Abhängigkeit von Herkunft und Inhaltsstoffen sind die Abfälle bestimmten chemischen Behandlungen zu unterziehen, um die behandelten Abfälle zur beabsichtigten Endentsorgung abgeben zu können. Folgende chemische Behandlungen können in der Anlage vorgenommen werden:

- Fixierung löslicher Fluoride,
- Reduktion von Chromat (Cr⁶⁺) zu Cr³⁺
- Bindung freier Cyanide,
- Bindung von Schwermetallen sowie
- Korrektur des pH-Wertes



Die Herstellung einer bestimmten, für die Endentsorgung erforderlichen Konsistenz durch Trocknen/Verdampfen stellt eine physikalisch-chemische Behandlung dar und ist der Nr. 8.10.1 für gefährliche Abfälle und der Nr. 8.10.2 für nicht gefährliche Abfälle zuzuordnen.

In der Anlage werden Eisenmetalle abgeschieden. Dieser Behandlungsschritt ist der sonstigen Behandlung nach Nr. 8.11.2 zuzuordnen.

Darüber hinaus ist beantragt, die behandelten Abfälle auch unter nachfolgenden ASN abzugeben (Anlagenoutput): 19 01 11*, 19 01 12, 19 02 05*, 19 02 06, 19 12 02 und 15 01 02.

Außerdem sollen die abfallrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der gesamten Anlage unter Berücksichtigung der beantragten Behandlungsschritte neu gefasst werden.

Im Rahmen dessen ist beantragt, die im AVV-Katalog in der Spalte Auflagen/Bemerkungen festgeschriebenen TS-Gehalte für verschiedene Abfälle zu löschen. Des Weiteren sollen die für die Abfälle der ASN 01 04 09 und 10 10 06 im Abfallannahmekatalog genannten Abfallerzeuger gestrichen werden, da es sich hierbei nur um eine beispielhafte Nennung handelt und eine unbeabsichtigte Einschränkung für die Abfallannahme darstellt, die einer rechtlichen Grundlage entbehrt.

Eine Prüfung zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung an den Siloaufsatzfiltern durch Messungen, wie im Genehmigungsbescheid vom 18.03.2008 beauflagt, ist aufgrund der Bauart der Siloaufsatzfilter technisch nicht möglich. Es ist stattdessen Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Siloaufsatzfilter nach Herstellerangabe beantragt.

2 Genehmigungsverfahren

Die bestehende Abfallbehandlungsanlage ist der Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1) im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. In ihr dürfen Abfälle daher ausschließlich vermengt, vermischt sowie konditioniert werden.

Bei Bedarf sind Abfälle, die nach Abfallartenkatalog (NB 4.1) angenommen werden dürfen, vor der Vermischung, Vermengung, Konditionierung wegen vorhandenen Schadstoffpotentials einer chemischen und/oder physikalisch-chemischen und/oder weiteren sonstigen Behandlung zu unterziehen.

Die beantragte chemische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist den Nrn. 8.8.1.1 bzw. 8.8.2.1 im Anhang 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen und daher gesondert genehmigungsbedürftig. Eine physikalisch-chemische Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle ist unter den Nrn. 8.10.1.1 bzw. 8.10.2.1 einzustufen und ebenso gesondert genehmigungsbedürftig. Weitere Behandlungsschritte, die den o. g. Nummern nicht zugeordnet werden können, sind unter Nr. 8.11.2.1 bzw. 8.11.2.2 einzustufen.

Weil die Behandlungsschritte jeweils gesondert genehmigungsbedürftig sind, war ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG zu stellen.

Anlagen nach Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.8.1.1, 8.10.1.1 und 8.12.1.1 sind unter den Nrn. 5.1. b) und c) bzw. Nr. 5.5. im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) aufgeführt. Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie betreibt, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

In der beantragten Anlage werden keine im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) gefährlichen Stoffe gehandhabt.

Die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht erforderlich.

Für Anlagen nach IE-RL gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der BVT – Merkblätter. Für Abfallverbrennungsanlagen liegt ein "Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen" von August 2006 vor.



Aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben sich keine über die schon bestehenden und beauflagten hinausgehenden Anforderungen für den Anlagenbetrieb.

Anlagen zur chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind außerdem im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Die chemische Behandlung gefährlicher Abfälle ist der Nr. 8.5 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens.

Für die bestehende Anlage, die als Anlage nach Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1) im Anhang 1 zur 4. BImSchV genehmigt ist, besteht keine UVP-Pflicht. Eine UVP wurde daher noch nicht durchgeführt. Mit der Beantragung der chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen war im Genehmigungsverfahren eine UVP durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt, zuständig für den Immissionsschutz, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Abfallwirtschaft den Naturschutz,
- den Saalekreis, zuständig für den Gewässerschutz
- die Gemeinde Schkopau,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BlmSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Vorhaben gemäß den §§ 8 und 9 der 9. BlmSchV am 15.05.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 05/2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG einen Monat vom 23.05.2014 bis zum 23.06.2014 öffentlich im Landesverwaltungsamt sowie in der Gemeinde Schkopau, deren Gemarkung im Einwirkbereich des Vorhabens liegt, zur Einsicht ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 07.07.2014 wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin fand gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV nicht statt.

Gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BlmSchV wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.07.2014 darüber informiert.

Über das Absehen vom Erörterungstermin wurde die Öffentlichkeit durch Mitteilung in der Mitteldeutschen Zeitung am 15.07.2014 sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes informiert.



Umweltverträglichkeitsprüfung

Die durchgeführte Prüfung der Umweltverträglichkeit d888888888888 Abfallbehandlungsanlage auf der Hochhalde Schkopau (siehe Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid) ergab, dass die Auswirkungen des Anlagenbetriebes die Schutzgüter im Einwirkbereich der Anlage nicht erheblich nachteilig belasten.

3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BlmSchG i. V. m. § 16 BlmSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Änderung des Betriebes der Anlage. Es werden keine baulichen Maßnahmen durchgeführt, neue Apparaturen, Behälter und dgl. sind nicht vorgesehen. Die wesentliche Änderung der Anlage berührt nicht die planungsrechtliche Zulässigkeit der Abfallbehandlungsanlage.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass das beantragte Vorhaben antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2).

4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung (Abschnitt III, Nr. 2)

Die Durchführung der chemischen Behandlung selbst hat keine zusätzlichen oder andere Luftschadstoffemissionen zur Folge.

Im Genehmigungsbescheid vom 18.03.2008 (Az. 402.3.8-44008/07/82) ist für die Staubemissionen an den Siloaufsatzfiltern in der Nebenbestimmung 3.3 ein Grenzwert für Gesamtstaub von 20 mg/m³ festgesetzt. Darüber hinaus ist mit der Nebenbestimmung 3.4 beauflagt, die Einhaltung der Emissionsbegrenzung durch Emissionsmessungen nachzuweisen.

Die Antragstellerin macht nun geltend, dass derartige Emissionsmessungen aufgrund der Bauart der Siloaufsatzfilter technisch nicht möglich seien. Daher wird beantragt, von den Emissionsmessungen abzusehen und den Nachweis der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes gemäß den Vorgaben des Herstellers zu erbringen, wonach eine Sich- und Funktionsprüfung der Filteranlagen durchzuführen ist.

Der Feststellung der Antragstellerin, dass Emissionsmessungen nicht machbar seien, wird gefolgt und die Nebenbestimmungen 3.3 und 3.4 des Bescheides vom 18.03.2008 ersetzt durch die NB 2.1 bis 2.3 dieses Bescheides.

Die Festlegung des Grenzwertes für die Staubemissionen der Siloaufsatzfilter orientiert sich an den mit diesen Filtern sicher erreichbaren Emissionswerten gemäß der im Antrag vorgelegten Garantierklärung des Filterherstellers (NB 2.1 und 2.2).

Die Auflage zur regelmäßigen Kontrolle der Silofilter sichert die Filterfunktion und damit einen ausreichenden Abreinigungsgrad der staubenden Abluft (Verdrängungsluft bei der Silobefüllung) (NB 2.3).



Gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG kann der Betreiber durch Auflage verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das gilt ebenso für in Abfallbehandlungsanlagen erzeugte und zu entsorgende Abfälle. Antragsgegenstand sind auch weitere Abfallschlüsselnummern, unter denen im Ergebnis der Behandlung Abfälle entsorgt werden sollen (NB 2.4).

4.3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Für die Erteilung einer Genehmigung dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Für die Abfallbehandlungsanlage einschließlich der chemischen, physikalisch-chemischen und sonstigen Behandlung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden. Somit sind alle möglichen beim Betrieb der Anlage auftretenden Gefahrenquellen bekannt und entsprechende Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind zu ergreifen (NB 3.1).

Mit der wesentlichen Änderung des Betriebes kommen keine neuen Arbeitsmittel zum Einsatz. Es gelten auch für die chemische, physikalisch-chemischen und sonstige Behandlung die Anforderungen an den Arbeitsschutz auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), die entsprechend umzusetzen sind (NB 3.2 bis 3.4).

4.4 Abfallrechtliche Nebenstimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit der Betreiberpflichten für die Abfallbewirtschaftung, die sich aus den Nebenbestimmungen zur Abfallbehandlung in der Anlage ergeben, sind antragsgemäß die Nebenbestimmungen für den gesamten Anlagenbetrieb unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung neu gefasst worden.

In der Anlage sollen Abfälle mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorbehandelt werden.

In der Abfallbehandlungsanlage können Abfälle vermengt, vermischt und/oder konditioniert sowie antragsgemäß chemisch und/oder physikalisch-chemisch behandelt werden mit dem beantragten Ziel einer anschließenden Verwertung der Abfälle als Deponieersatzbaustoffe bzw. im Untertageversatz. Die beantragten Behandlungsschritte erlauben den Einsatz von im Abfallartenkatalog unter NB 4.1 aufgelisteten Abfällen, die angenommen werden dürfen.

Um nachweisbar sicherzustellen, dass nur diese Abfälle angenommen werden, ergehen die NB 4.2 bis 4.4.

Gefährliche Abfälle, die persistente organische Stoffe enthalten, können in der Anlage nur behandelt werden, wenn sie die in der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des EP und des Rates vom 29. April 2004 (POP-Verordnung) genannten Höchstkonzentrationen für persistente organische Stoffe nicht überschreiten. Anderenfalls kann nicht sichergestellt werden, dass die Abfälle nach der Behandlung der beantragten Entsorgung zugeführt werden können (NB 4.5).

Ein nachweisbar ordnungsgemäßes Betreiben der Anlage ist nur möglich, wenn die einzelnen Abfälle getrennt nach ASN und Erzeuger sowie nach In- und Output gelagert werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist für die Überwachungsbehörde im Rahmen ihrer nach § 47 KrWG wahrzunehmenden Kontrolltätigkeit nachvollziehbar, ob die Behandlung ordnungsgemäß, genehmigungskonform durchgeführt wurde (NB 4.6 bis 4.8)

In der Anlage können aufgrund der zur Annahme zugelassenen Abfallarten Abfälle antragsgemäß in verschiedenen Behandlungsregimen behandelt werden, um das Entsorgungsziel zu erreichen. Im Ergebnis der in NB 4.9 beschriebenen Behandlungen können dann die behandelten Abfälle unter bestimmten genannten ASN ordnungsgemäß entsorgt werden.



Darüber hinaus ist eine solche Gliederung in die 5 Behandlungsregime sowie die Zuordnung der jeweiligen Output- ASN erforderlich, um den Anlagenbetrieb im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung gem. § 47 KrWG transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Behandlung von Abfallgemischen, die gefährliche Abfälle enthalten, nur Abfälle entstehen können, die ebenfalls als gefährlich einzustufen sind.

In der Regel entstehen auch keine anderen als gefährliche Abfälle, die nach AVV entsprechend einzustufen sind.

Durch eine bestimmte Behandlung einzelner Abfälle ist aber nicht auszuschließen, dass die Gefährlichkeitsmerkmale beseitigt sind. Dies ist in der Anlage der Montanchemie GmbH aber nur im Einzelfall möglich, da die beantragte chemische Behandlung hauptsächlich der Schwermetallbindung dient, bei der sich i.d.R. die Gefährlichkeit des Abfalls nicht ändert. Eine Ausnahme hierzu ist die vollständige Stabilisierung eines Abfalls (ASN 19 03 05), die aber gesondert geregelt ist.

Abfälle, die entsprechend Behandlungsregime 3 (NB 4.9.3) behandelt werden sollen, können nach der Behandlung u. a. unter den ASN 19 12 11* bzw. 19 12 12 entsorgt werden. Anderweitig behandelte Abfälle werden nicht mehr unter ASN 19 12 12 entsorgt.

Die neu beantragten Output-Abfälle der ASN 19 12 02 und 15 01 02 fallen einerseits durch die dem Prozess vorgeschaltete Eisenmetallabscheidung an oder durch die verbleibenden BIG Bag`s nach der Entleerung derselben (NB 4.10).

Mit der Analyse der In- und Outputabfälle wird der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallbehandlung sichergestellt, so dass das Entsorgungsziel erreicht wird. Die Anforderungen in den NB 4.12 bis 4.12.6 sind daher umzusetzen.

Beim Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind die Pflichten zur Registerund Nachweisführung gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG zu beachten (NB 4.13.1 bis 4.13.3).

Der Anlagenbetrieb, der die ordnungsgemäße Entsorgung der behandelten Abfälle sicherstellen soll, ist entsprechend zu überwachen, zu registrieren und zu dokumentieren. Dies ist durch die Führung entsprechender Betriebsdokumente gemäß den NB 4.14.1 bis 4.14.5 gewährleistet.

Um eine effiziente, aussagefähige behördliche Überwachung des Anlagenbetriebes gemäß § 47 KrWG sicherzustellen, sind die entsprechenden Voraussetzungen durch die Anlagenbetreiberin zu schaffen (NB 4.15).

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 17.02.2015 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.



Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.03.2015 zum Teil entscheidungserhebliche Bedenken vorgetragen. Formalen und offensichtlichen Bemerkungen zum Bescheidentwurf, die sich auf die Entscheidung nicht auswirken, wurde bei Bedarf gefolgt.

Die Äußerung der Antragstellerin zu nachfolgenden entscheidungserheblichen Nebenbestimmungen im Bescheidentwurf wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:

NB 4.9.1 im Bescheidentwurf:

"Behandlungsregime 1: chemische Behandlung, ggf. mit anschließender Verfestigung

Werden Abfälle angenommen, welche im Vorfeld die Annahmekriterien des Endentsorgers nicht einhalten, diese Annahmekriterien aber aufgrund ihrer Zusammensetzung durch eine gezielte und nachvollziehbare chemische Behandlung erreicht werden können, so kann der entstehende Abfall aus dieser chemischen Behandlung der ASN 19 02 11* bzw. 19 02 99 (Abfälle aus einer Zwischenstufe) zugeordnet werden.

Der chemisch behandelte Abfall (nunmehr "Ursprungsabfall") muss die Annahmekriterien des Endentsorgers erfüllen und kann dann weiter verfestigt bzw. teilweise stabilisiert werden, so dass der entstehende Output-Abfall entsprechend den ASN 19 03 07, 19 03 04* bzw. 19 03 06* zugeordnet werden kann.

Soll ein Abfall nur chemisch behandelt werden, weil eine weitere Verfestigung nicht erforderlich ist, sind für den Output der chemischen Behandlungsstufe die ASN 19 02 11* und 19 02 99 zu verwenden."

Dazu merkt die Antragstellerin an, dass aus der chemischen Behandlung Output-Abfälle resultieren, denen gemäß der AVV die Abfallschlüssel 19 02 05* und 19 02 06 zuzuordnen seien. Es wird ausgeführt, dass nach der chemischen Behandlung Schlämme anfallen, die sich durch das Kornband, d. h. durch ein Gemisch aus fein verteilten, überwiegend sehr feinkörnigem Feststoff und einer vergleichsweise geringen Menge an Flüssigkeit, auszeichnen.

Der Auffassung der Antragstellerin wird aus folgendem Grund nicht gefolgt:

Antragsgemäß soll ein mineralischer Abfall durch Zugabe fester Zuschlagstoffe (überwiegend die Chemikalien FeSO₄ und Na₂S) chemisch behandelt werden.

Die Chemikalien werden z. T. in Lösung gebracht und zusätzlich Brauchwasser in die Rezepturen eingebracht. Der Feuchtigkeitsanteil im Output beträgt damit im Durchschnitt 2 % und erreicht maximal 3 %.

Ein Schlamm besteht aber i.d.R. aus feinem Material, das von Wasser durchtränkt ist, wobei der Feuchtigkeitsanteil dadurch relativ hoch ist. Z. B. Schlämme aus einer Behandlung durch Sedimentation und nachfolgender Behandlung in einer Kammerfilterpresse haben einen Feuchtigkeitsanteil von mindestens 50 %. (Hierfür ist die Vergabe der Abfallschlüsselnummern 19 02 05 * und 19 02 06 gerechtfertigt.)

Der in der Anlage der Montan Chemie GmbH entstehende Abfall stellt jedoch auch nach der chemischen Behandlung einen mineralischen Abfall dar, der nicht als Schlamm einzustufen ist.

NB 4.9. im Bescheidentwurf:

"Für die folgenden Behandlungsregime 1 bis 3 gilt:

Geht in die Abfallmischungen ein gefährlicher Abfall ein, ist der entstehende Output-Abfall in jedem Fall als gefährlicher Abfall einzustufen."

Die Antragstellerin führt hierzu beispielhaft an, dass es durch Zugabe eines bestimmten Abfalls zu einer pH – Wert Verschiebung kommen kann, wodurch Gefährlichkeitsmerkmale des Abfalls (z. B. ätzend oder reizend) nicht mehr vorhanden sind. Somit bestehe auch die Möglichkeit, dass aus der Behandlung gefährlicher Abfälle u. U. nicht gefährliche Abfälle entstehen können.



Die Antragstellerin schlägt deshalb anstelle des Wortlautes der NB 4.9 die Übernahme des Wortlautes aus der Richtlinie 2008/98/EG Artikel 7 (4) vor.

Im Ergebnis der Prüfung des Vorschlages wird die Nebenbestimmung 4.9 mit folgender Begründung geändert:

Grundsätzlich gilt, dass bei der Behandlung von Abfallgemischen, die gefährliche Abfälle enthalten, die entstehenden Abfälle als gefährlich einzustufen sind.

In der Regel entstehen auch keine anderen als gefährliche Abfälle nach AVV.

Durch eine bestimmte Behandlung einzelner Abfälle ist aber nicht auszuschließen, dass die Gefährlichkeitsmerkmale beseitigt sind. Dies ist in der Anlage der Montanchemie GmbH aber nur im Einzelfall möglich, da die beantragte chemische Behandlung hauptsächlich der Bindung von Schwermetallen dient, bei der sich i. d. R. die Gefährlichkeit des Abfalls durch die Behandlung nicht ändert. Eine Ausnahme hierzu ist die vollständige Stabilisierung eines Abfalls (ASN 19 03 05), die aber gesondert geregelt ist.

Die Regelungen der Richtlinie 2008/98/EG Artikel 7 (4) sind bereits durch die Novellierung des KrWG in deutsches Recht umgesetzt.

Die NB 4.9 wird wie folgt gefasst:

"Für die folgenden Behandlungsregime 1 bis 3 gilt:

Geht in die Abfallmischungen ein gefährlicher Abfall ein, ist der entstehende Output-Abfall in jedem Fall als gefährlicher Abfall einzustufen.

Eine Behandlung bestimmter gefährlicher Abfälle, in deren Ergebnis im Einzelfall das Gefährlichkeitskriterium nicht mehr besteht, ist vor Durchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich zu belegen und durch diese bestätigen zu lassen.

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist darzulegen, dass nach der Behandlung im Abfall keine gefährlichen Merkmale mehr nachweisbar bzw. nicht mehr vorhanden sind und der behandelte Abfall langzeitstabil ist."

٧

Hinweise

1 Hinweis zum Immissionsschutz

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber die zuständige Behörde über alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen unverzüglich zu unterrichten.

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BlmSchG).

2 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)



- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG) sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:
- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Saalekreis als
 - untere Wasserbehörde,
 - Fachdienst für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.
- d) Landesanstalt für Altlastenfreistellung
 - Bodenschutzbehörde

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese



Anlage 1: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß den §§ 11 und 12 UVPG

Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die Montan Chemie GmbH betreibt auf der Hochhalde Schkopau eine Anlage zur Behandlung von Abfällen. In der bestehenden Anlage sollen Abfälle auch chemische und/oder physikalisch-chemisch behandelt werden.

In der Anlage können Abfälle wie folgt behandelt werden:

- durch Konditionierung, Homogenisierung
- durch Fixierung löslicher Fluoride usw.
- durch Reduktion von Chromat (Cr6+) zu Cr3+
- durch Bindung von freien Cyaniden
- durch Bindung von Schwermetallen
- durch Korrektur des pH-Wertes

Der Untergrund der Behandlungsanlage ist gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen als befestigte und befahrbare mit Bitumen versiegelte Fläche ausgeführt, deren Begrenzungen durch entsprechende Eisen- und Betonelemente abgeteilt sind. Damit wird ausgeschlossen, dass schädliche wassergefährdende Stoffe in den Untergrund eindringen können.

Die angelieferten Abfälle werden je nach Konsistenz (fest, stichfest oder schüttfähig) in Lagerboxen, in Silos (staubförmig) und in doppelwandigen Tanks (flüssig) zwischengelagert. Das Zwischenlager ist ausgeführt als eine mit Bitumen befestigte Fläche mit Oberflächenentwässerung. Das ablaufende Oberflächenwasser wird in einer Zisterne aufgefangen und dient in der Mischanlage zur Befeuchtung.

In der Mischanlage werden den Abfällen die notwendigen Zuschlagstoffe zugegeben, um deponierfähiges Material herzustellen.

Antragsgegenstand ist die chemische Behandlung unter Einsatz von Zuschlagstoffen, die eine Veränderung (z. B. Bindung, Reduktion, Korrektur, Fixierung) der Inhaltsstoffe bewirken sowie einer physikalisch-chemischen und sonstigen Behandlung Dies führt u. a. zu einer Beseitigung gefährlicher Eigenschaften sowie einer Immobilisierung von Schadstoffen. Der behandelte Abfall verlässt die Mischanlage über einen Grubenbandförderer und wird in Form von Halden zwischengelagert. Von dort aus wird das Material per Radlader aufgeladen und zum Deponiebau eingesetzt. Mit der Änderung der Anlage wird sich der Anlagenoutput verändern.

Die für das beschriebene Behandlungskonzept notwendige Anlagenausrüstung ist bereits vorhanden. Der genehmigte Durchsatz der bestehenden Anlage wird sich nicht ändern.

In der Anlage können bei einer arbeitstäglichen Produktion von 16 Stunden an 220 Arbeitstagen ca. 240.000 t/a Inputmaterial durchgesetzt werden. Die Zwischenlagerkapazität beträgt ca. 3.170 t an festen Abfällen in Lagerboxen und als Aufhaldungen im Produktlager sowie von ca. 100 t flüssigen Abfällen im Lagertank.

In- und Output werden durch die Montan Chemie GmbH entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach vorheriger Probenahme analysiert.

Unabhängig von den beschriebenen Maßnahmen zur Charakterisierung der gehandhabten Abfälle entnimmt der Abnehmer des Abfalls (vornehmlich die Fa. MDSE) wiederkehrend Materialproben aus dem Output, die wiederum durch diese ausgewertet werden.

Der In- und Output wird eindeutig charakterisiert und nachvollziehbar dokumentiert.



Standort (Alternativen und Optimierung)

Der Standort befindet sich auf der Hochhalde Schkopau (Altdeponie) im Deponiebereich 3/3 ca. 10 km südlich von Halle und grenzt an das Werkgelände der DOW Olefinverbund GmbH sowie an den DOW ValuePark®. Südlich der Altdeponie liegen die Gemeinden Bündorf und Knapendorf.

Die Hochhalde dient seit der Produktionsaufnahme des Industriestandortes Schkopau (1936) zur Deponierung von Produktionsrückständen. Hier wurden vorrangig Kraftwerksaschen, Kalkhydrat und Klärschlamm deponiert. Am Standort der Anlage zur Konditionierung und Homogenisierung von Abfällen wurden in der Vergangenheit Kalkschlämme und Kraftwerksaschen aufgespült. Später erfolgte eine teilweise Verfestigung durch Aufbringen und Verdichten von Bauschutt.

In der Anlagenumgebung befinden sich:

Gemeinde Milzau	südwestlich	ca. 2.900 m
Ort Bündorf	südlich	ca. 2.100 m
Gemeinde Knapendorf	südöstlich	ca. 1.200 m
Stadt Schkopau	östlich	ca. 2.800 m
Ortsteil Annenmariental	südöstlich	ca. 1.500 m
Burgenlandbahn	nördlich	ca. 200 m
Bundestraße B 91	östlich	ca. 2.900 m
Kreisstraße K 2156	westlich	ca. 2.000 m

Die Verkehrsanbindung der Anlage erfolgt über das bestehende Verkehrswegesystem auf der Hochhalde Schkopau und eine bestehende Zufahrt zur Kreisstraße K 2156. Diese besitzt eine Direktanbindung an die A 38 und ist über die Landesstraße L 172 an die Bundesstraße B 91 angeschlossen.

Bei der Hochhalde Schkopau handelt es sich um ein eingezäuntes Gelände, welches nur über das Eingangsterminal der Hochhalde Schkopau betreten oder befahren werden kann.

Die beantragte wesentliche Änderung bezieht sich auf den Betrieb der Anlage. Die Lage der Anlage und der Flächenbedarf am vorhandenen Anlagenstandort werden nicht verändert. Es sind auch keine weiteren Versieglungen der vorhandenen Fläche geplant.

Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Der Betriebsstandort der Montan Chemie GmbH befindet sich östlich angrenzend an den Deponieabschnitt 4.5 der Hochhalde Schkopau.

Der Untersuchungsraum für die in der UVS betrachteten Schutzgüter erstreckt sich auf einen Radius von ca. 600 m um den Betriebsstandort. Im Süden reicht der Untersuchungsraum bis zum Flächennaturdenkmal (FND) Trockenrasen Knapendorfer Kirschberg, im Westen umfasst er einen Großteil des Deponieabschnittes 4.5 und im Norden und Osten erstreckt er sich auf Betriebsteile der Dow Olefinverbund GmbH und schließt auch deren Bahnhof teilweise ein.



I Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG

1.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung des Ist-Zustandes

Der überwiegende Teil des Untersuchungsraumes wird durch die Hochhalde und die Dow Olefinverbund GmbH eingenommen. Die Siedlungsstruktur außerhalb der Hochhalde und des angrenzenden Betriebsgeländes ist ausschließlich ländlich geprägt. Dabei ist in den Ortschaften Knapendorf, Bündorf und Dörstewitz der alte Ortskern mit einer Kirche und Dorfteichen noch gut erkennbar. Die Dörfer zeichnen sich durch eine relativ geringe Versiegelungsdichte und einen hohen Bestand an Grünflächen aus.

Möglichkeiten zur Naherholung stehen nur in begrenztem Maße zur Verfügung. So führt ein Radweg von Knapendorf nach Bündorf und es gibt kleinere Wege durch den Baumbestand bei Bündorf. Auch das Flächennaturdenkmal Kirschberg könnte als Naherholungsgebiet genutzt werden, wird allerdings durch die umliegende Halde und die Industrieanlagen stark beeinträchtigt. Östlich von Dörstewitz befindet sich ein Wald, der allerdings eingezäunt ist und der Naherholung somit nicht zur Verfügung steht.

Der Lauchagrund befindet sich zum Teil innerhalb des Betriebsgeländes der Hochhalde Schkopau, das mit einem Zaun abgesperrt ist, so dass dieser Bereich nicht für die landschaftsgebundene Erholung genutzt werden kann.

Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sind südlich von Dörstewitz zu finden. Grünlandnutzung und Beweidung erfolgt kaum.

Neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind auch Forstbestände vorhanden (zwischen Bündorf und Knapendorf sowie östlich von Dörstewitz und am Nordrand der Halde). Es ist zu erkennen, dass der Waldanteil im Untersuchungsraum gesteigert werden soll, worauf einige junge Aufforstungen hindeuten.

Innerhalb und an den Untersuchungsraum angrenzend befinden sich von zwei Pächtern gemeinsam bewirtschaftete Jagdreviere, die einerseits die gesamte Fläche der Hochhalde Schkopau bis zum Knapendorfer Weg und einen Teil des Waldstückes "Bündorfer Holz" einnehmen und andererseits den Jagdbezirk der DOW Olefinverbund GmbH beinhalten. Der Wildbestand setzt sich aus Schwarz- und Rehwild zusammen. Das Schwarzwild ist im Winterhalbjahr ständig im Revier anwesend. Im Sommerhalbjahr finden teilweise Wildwechsel auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen statt. Eine Aussage zur Bestandsgröße des Schwarzwildes kann nicht getroffen werden. Auf der Hochhalde selber beläuft sich der recht hohe Bestand des Rehwildes auf 30 bis 35 Tiere. Weiterhin umfasst das Niederwild folgende Arten: Hase, Wildkaninchen, Fasan, Fuchs, Dachs und Marder.

Verkehr:

Der Untersuchungsraum ist außerhalb des Betriebsgeländes der Hochhalde Schkopau durch mehrere Straßen erschlossen. Weiterhin führen mehrere Feldwege am Haldenrand und teilweise auch an den Feldern entlang. Als direkte Verbindung zwischen Bündorf und Knapendorf dient ein unbefestigter Radweg. Nördlich des Waldes an der Bober befindet sich ebenfalls ein Feldweg. Zwei Bahntrassen führen östlich und südlich an Dörstewitz vorbei zur DOW Olefinverbund GmbH. Sie werden ausschließlich durch Güterzüge befahren.

Vorbelastungen:

Der Untersuchungsraum ist durch die angrenzende DOW Olefinverbund GmbH, die Hochhalde Schkopau und die westlich angrenzende Autobahn A 38 stark durch Lärm und Schadstoffe vorbe-



lastet. Das Industriegebiet, die Bahnstrecke und der Zubringerverkehr zur Autobahn verursachen rund um die Uhr einen störenden Schallpegel. Geruchsimmissionen, die eine Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Menschen verursachen, liegen nicht vor.

Methoden und Randbedingungen

Als erster Schritt erfolgt eine Auflistung der für die Schutzgüter relevanten Wirkfaktoren, die sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterscheiden lassen. Dies dient zur schutzgutspezifischen Definition einer Eingriffsintensität. Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Schutzgutes hinsichtlich seiner Empfindlichkeit gegenüber diesen Einflüssen bzw. über die Identifikation möglicherweise vorhandener Teilräume hoher Wertigkeit werden schließlich die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut analysiert. Die Konfliktintensität, welche zur Beurteilung des Grads der Betroffenheit der Schutzgüter im Sinne des UVPG von dem geplanten Vorhaben dient, wird daher über eine Verknüpfung dieser beiden Kriterien Eingriffsintensität und Empfindlichkeit dargestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der Mensch ist vor allem von Lärm-, Schadstoff- und Staubimmissionen während des Betriebs betroffen. Es werden daher folgende Minderungsmaßnahmen getroffen:

- effektive Betriebsorganisation zur Minimierung von Abgas-, Lärm- und Staubimmissionen,
- Annahme von geruchsarmen oder neutralen Abfallstoffen, so dass keine relevanten Gerüche entstehen können,
- Verminderung von Staubentwicklung durch Befeuchtung des angelieferten staubenden Materials,
- Begrenzung der Geschwindigkeit des Zulieferungsverkehrs zur Vermeidung von Geräuschen und Abgasen,
- Vermeidung des Direktkontakts des Personals mit den Abfällen.

Darstellung der Umweltauswirkungen

Empfindlichkeit:

Insbesondere im Wohnumfeld reagiert der Mensch empfindlich auf Verlärmung, Gerüche und Staubentwicklung. Besonders Lärm kann sich in erheblichen Maße auf die Gesundheit des Menschen auswirken, wobei neben physischen Wirkungen auf den Organismus wie Schlafstörungen oder Stressreaktionen auch – z.T. hierdurch bedingte – psychische Wirkungen wie Beeinträchtigungen der Erholung und Entspannung zum Tragen kommen. In der Summe resultiert hieraus je nach Betroffenheit eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität. Reaktionen auf Lärm sind dabei zwar von der persönlichen Situation und vom Empfinden der Betroffenen abhängig, insgesamt muss jedoch von einer hohen Empfindlichkeit ausgegangen werden.

Schadstoffimmissionen führen bei Grenzwertüberschreitungen ebenfalls zu erheblichen gesundheitlichen Risiken für entsprechend empfindliche Personen. Im Hinblick auf die stofflichen Emissionen muss daher ebenfalls von einer hohen Empfindlichkeit ausgegangen werden.

Bei Grenzwertüberschreitungen durch den Direktkontakt mit gefährlichen Abfällen kann es zu erheblichen gesundheitlichen Risiken für das Arbeitspersonal kommen. Die Empfindlichkeit ist daher hoch.

Eingriffsintensität:

Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen als wesentliche Beeinträchtigungsfaktoren im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen entstehen vor allem durch den zu erwarten Betriebs- und Anlieferungsverkehr sowie durch die Behandlung der Abfälle.



Lärm entsteht durch LKW-Verkehr der Lieferanten, PKW-Verkehr des Personals und den Maschineneinsatz beim Transport der Abfälle zwischen Zwischenlager und Mischanlage sowie beim Aufladen des behandelten Deponieeinbaumaterials. Verkehrslärm und Lärm durch Baumaschinen wird nur während der Betriebszeiten (außerhalb der Nachtruhe) verursacht. Beim Betrieb der Anlage werden bereits jetzt die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet. Die Geschwindigkeit des Zulieferungsverkehrs wird zum Zwecke der Lärmminderung begrenzt.

Durch die beantragte Änderung der Anlage zur Behandlung von Abfällen verändern sich die Schallemissionen nicht (keine neuen Schallquellen, unveränderte Betriebsweise, keine Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs).

Für die Anlage wird am Ortsrand von Knapendorf ein Mittelungspegel von 40 dB(A) und am Eingangsterminal der MDSE Hochhalde Schkopau von 52,4 dB(A) prognostiziert. Damit liegen die Pegel weit unter den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm von 55 dB(A) bzw. 65 dB(A).

Beim Betrieb des Zwischenlagers treten nur geringfügige Staubemissionen durch den Fahrzeugverkehr und während des Abkippvorganges auf. Deshalb sind an den Abkippstellen mobile Besprühungsanlagen installiert. Durch das Befeuchten wird ein Großteil der Staubemissionen vermieden. Die Staubemissionen werden durch die beantragte Änderung des Behandlungsverfahrens nicht zunehmen.

Die gehandhabten Stoffe verfügen über relativ geringe Eigengerüche oder sind geruchlos. Abfälle mit geruchsintensiven Eigenschaften sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen.

Durch einen Direktkontakt des Arbeitspersonals mit den abzulagernden Abfällen könnte es zu gesundheitlichen Schäden kommen. Ein Direktkontakt des Personals mit den Abfällen findet aber nicht statt. Es gelten entsprechende Arbeitsschutzbestimmungen. Die auftretenden Staubbelastungen beim Abkippen und Behandeln der Abfälle können durch Befeuchten herabgesetzt werden. Durch die beantragte Änderung des Behandlungsverfahrens werden keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

In nachfolgender Tabelle sind die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der Anlage auf das Schutzgut Mensch dargestellt:

Wirkfaktor	betroffene, auf den Menschen bezogene Räume und Aspekte	Empfind- lichkeit	Eingriffsinten- sität	Konfliktintensität
anlagebedingt	keine			
betriebsbedingt				
Beeinträchtigungen durch weitere Ver- ursachung von Lärm-, Staub- und Geruchsemissio- nen durch Abfall- behandlung	Wohn- und Er- holungsqualität sowie Gesund- heit des Men- schen	hoch	keine Mehrbe- lastung	kein Konflikt, da keine Zunahme der Ein- griffsintensität durch beantragte Änderung des Behandlungsver- fahrens
Gefährdung der Gesundheit des Menschen (Perso- nal) durch Direkt- kontakt mit gefähr- lichen Abfällen	Gesundheit des Menschen	hoch	keine Mehrbe- lastung	kein Konflikt, da keine Zunahme der Eingriffsintensität durch die beantragte Änderung des Behandlungsverfahrens



1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung des Ist-Zustandes

Flora

Insgesamt wurden 103 Pflanzenarten in den Böschungsbereichen des Deponieabschnittes 4.5 nachgewiesen. Keine der Arten ist in Sachsen-Anhalt oder Deutschland gefährdet, gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt oder steht im Anhang II der FFH-Richtlinie.

Im Folgenden werden beispielhaft einige Pflanzenarten genannt:

Acker-Kratzdistel
Acker-Rittersporn

Artengruppe Rot-Schwingel

Besen-Radmelde

Filzige Klette

Floh-Knöterich

Gemeines Bitterkraut

Kanadisches Berufkraut

Kleiner Orant

Rainfarn

Raps

Stumpfblättriger Ampfer

Wasserpfeffer

Wilde Möhre

Folgende Naturschutzgebiete befinden sich im Umfeld der Anlage.

Gebiete	Lage	Abstand
LSG "Saale" beinhaltet das FFH Gebiet 141 "Saale-, Elster-,	nordöstlich	ca. 2.000 m
Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle" und das EU		
Vogelschutzgebiet "Saale-Elster-Aue südlich Halle"		
LSG "Lauchagrund"	südlich	ca. 300 m

Fauna

Avifauna

Hochhalde Schkopau

Aufgrund der Beobachtungen im Jahr 2008 werden auf der Deponie Reviere von 17 Arten vermutet. Hinzu kommen 7 Arten als potenzielle Brutvögel. Es handelt sich um eine Fläche mit hoher Bedeutung für die Avifauna, da hier unter den 8 Rote Liste-Arten und 11 Arten der Vorwarnliste der Flussläufer (RL 1 BRD) sowie die Grauammer, Haubenlerche, Rebhuhn und Steinschmätzer (alle RL 2 BRD) als Brutvögel vermutet werden. Vorbelastungen bestehen aufgrund des Lärms, der durch den bisherigen Deponiebetrieb verursacht wird. Besonders störungsempfindliche Vögel wie Feldlerche, Rebhuhn, Heidelerche und Neuntöter werden daher gewisse Abstände von den Emissionsorten einhalten. Da aber bereits ein Großteil der Deponieabschnitte der Hochhalde Schkopau stillgelegt ist und sich diese in ausreichender Entfernung von den noch betriebenen befinden, ist auch ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten in diesen Bereichen möglich.

Teilbereich "Deponie"

Auf der eigentlichen Deponie leben typische Arten der Offenlandschaften, die auf den vegetationsarmen Flächen (z. B. Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Steinschmätzer), in flächigen Hochstaudenfluren (z. B. Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Feldschwirl) und in Wiesenbiotopen (Feldlerche, Braunkehlchen) brüten. Vereinzelte Sträucher bieten Brutplätze für Arten wie den Neuntöter.



Teilbereich "Hang- und Randbereiche"

In den Hang- und Randbereichen der Deponie sind teils offene (vegetationsarme, grasige, mit Stauden bewachsene) und teils mit Sträuchern und Bäumen bewachsene Flächen vorhanden. Weitläufig sind auch Sträucher vorhanden. Das Brutvogel-Artenspektrum ist ähnlich wie das der Deponie, wobei die meisten Arten, die auf vegetationsfreien Flächen brüten (z. B. Steinschmätzer, Flussregenpfeifer, Flussläufer, Haubenlerche) fehlen. Auch ist die Häufigkeit von solchen Arten höher, die auf Gehölze im Brutrevier angewiesen sind. Bemerkenswert ist das gehäufte Vorkommen an Neuntötern. Nicht zu unterschätzende Bestände weisen auch Sumpfohrsänger, Rohrammer, Goldammer, Grauammer, Dorngrasmücke und Feldlerche auf. In den Steilwänden der Deponie kommt vermutlich der Bienenfresser als Brutvogel vor. Die Teilfläche der Deponie kann als hochwertig eingestuft werden.

Teilbereich "Deponieabschnitt 4.5"

Der Deponieabschnitt 4.5 ist dagegen vergleichsweise arten- und individuenarm. Gegenwärtig wird die fast gänzlich vegetationsfreie Fläche an vielen Stellen durch den Deponiebetrieb beansprucht. Dennoch ist sie potenzieller Lebensraum für die Bachstelze (Beobachtungen im Jahr 2008). Die Ränder des Deponieabschnittes 4.5 sind teils mit Gras bewachsen – hier wurde die Feldlerche nachgewiesen. Die Teilfläche der Deponie wird aufgrund des vermuteten Vorkommens von nur 2 Arten der Vorwarnlisten als geringwertig eingestuft.

Amphibien

Aufgrund der Habitatansprüche kann im Deponieabschnitt 4.5 potenziell die Wechselkröte auftreten. Diese Spezies ist Pionierbesiedler und zu schnellen Ortswechseln sowie langen Wanderungen fähig. Eine Nutzung des Deponieabschnittes 4.5 als Laichhabitat ist nicht anzunehmen, da Senken und Fahrspuren, die durch Regen mit Wasser gefüllt werden, durch die Erhitzung der Ablagerungsflächen bei Sonneneinstrahlung schnell austrocken. Es ist möglich, dass die Wechselkröte vegetationsbestandene Bereiche der Deponie wie Böschungen als Sommerhabitat nutzt.

Reptilien

Wie auch aus der "UVS zum Weiterbetrieb des Deponieabschnittes 4.5 der Altdeponie 4 auf der Hochhalde Schkopau" hervorgeht, ist in den Böschungsbereichen und insbesondere auf den südexponierten Flächen das Vorkommen der Zauneidechse möglich. Dennoch ist eine kurzzeitige Besiedelung des Bauschuttes am Rande der Ablagerungsflächen möglich, der für die Stabilisierung und für die Anlage von Fahrwegen eingebracht wird. Dieses grobe Baumaterial bietet für die Zauneidechse genügend Lebensräume.

Methoden und Randbedingungen

Analog zum Schutzgut "Mensch" (siehe Punkt 1.1).

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Tiere und Pflanzen sind vorrangig durch Lebensraumverluste sowie Lärm-, Schadstoff- und Staubimmissionen beeinträchtigt, die durch folgende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden können:

- effektive Betriebsorganisation zur Minimierung von Abgas-, Lärm- und Staubimmissionen,
- Verminderung von Staubentwicklung durch Befeuchtung des angelieferten staubenden Materials
- Begrenzung der Geschwindigkeit des Zulieferungsverkehrs zur Vermeidung von Geräuschen und Abgasen,



Darstellung der Umweltauswirkungen

Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit der Biotoptypen und Lebensräume gegen Schadstoffeintrag richtet sich nach ihrer Wertigkeit. Der überwiegende Teil der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen ist sehr gering- bis mittelwertig. Hochwertige Biotoptypen kommen nur in Form von über Sukzession entstandenen Gebüschen frischer Standorte entlang der Bahngleise und am Rand der Deponie vor. Die Lebensraumfunktion der einzelnen Biotoptypen ist für die Tiergruppen teilweise sehr unterschiedlich. Sehr gering und geringwertige Biotoptypen und Lebensräume sind gering empfindlich, Biotoptypen und Lebensräume mittlerer Wertigkeit sind mäßig empfindlich und Biotoptypen hoher Wertigkeit sind in hohem Maße empfindlich.

Einige Arten sind extrem lärmempfindlich, da sie den Lärm als Gefahr wahrnehmen, Ruhe zur Partnerfindung über Lautäußerung bzw. zur Revierverteidigung benötigen. Von den potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind insbesondere Braunkehlchen, Grauammer, Wiesenpieper (mäßig); Heidelerche, Neuntöter, Rebhuhn (hoch) und die Feldlerche (sehr hoch) störungsempfindlich.

Eingriffsintensität

Die Auswirkungen auf den Boden und damit auf Grund- und Oberflächenwasser, Vegetation sowie die Nahrungsketten der Fauna durch potenziellen Schadstoffeintrag sind nicht prognostizierbar. Es wird davon ausgegangen, dass Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen und dass Schadstoffeinträge in den Boden nur in sehr geringem Maße und wenn überhaupt, dann zeitlich begrenzt vorkommen können. Nur im Fall einer Leckage eines Sprit- oder Öltanks ist mit erhöhtem Schadstoffeintrag zu rechnen. Das Risiko dafür ist jedoch unter Berücksichtigung eines effizienten Schadensbegrenzungsmanagements als gering einzuschätzen.

Störungen durch Lärm und Lichteffekte während der Abfallbehandlung mit verändertem Verfahren in Bezug auf Arten treten bereits durch den derzeitigen Betrieb der Behandlungsanlage auf. D. h. störungsempfindliche Arten meiden die Bereiche um diese Lärmquellen. Durch den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage mit chemischer Behandlung werden diese Räume durch die Arten auch weiterhin gemieden, die Einflüsse werden aber nicht erhöht.

In nachfolgender Tabelle werden die Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf das Schutzgut Flora und Fauna unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit sowie der Eingriffs- und Konfliktintensität beurteilt:

Wirkfaktoren	Empfind- lichkeit	Eingriffs- intensität	Konfliktintensität, Begründung
Anlagebedingt	Horikott	mensitat	grandang
Keine			
Betriebsbedingt			
potenzieller Schadstoffeintrag (z. B. aufgrund von Tankleckagen oder Leckagen in der Behandlungsanlage)	gering bis hoch	keine Mehr- belastung	kein Konflikt, da keine Zunahme der Eingriffsintensität durch die beantragte Änderung des Behandlungsverfahrens
potenzieller Schadstoffeintrag in Bo- den, Grund- und Oberflächengewäs- ser, Vegetation und Nahrungsketten der Fauna durch Staub- und Ge- ruchsemissionen über den Luftpfad	gering bis hoch	keine Mehr- belastung	kein Konflikt, da keine Veränderungen zur gegenwärtigen Situati- on
Störung von Arten durch Lärm während des Betriebes der Halde	gering bis hoch	keine Mehr- belastung	kein Konflikt, da keine Veränderungen zur



		gegenwärtigen	Situati-
		on	

1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung des Ist-Zustandes

Die vorherrschenden Sedimente im Untersuchungsraum sind Tschernosem, Gley-Tschernosem und Braunerde-Tschernosem aus Löss und Sandlöss von einer Mächtigkeit von 40 bis 70 cm über Gestein, Berglehm und Bergton und aus Berglöss über Gestein, Geschiebemergel, Terassenschotter und Sand. Die Genese von typischen Tschernosemen mit tiefgreifender Bioturbation wird durch die Flachgründigkeit des Solums beeinträchtigt. Daher ist ihr Vorkommen auf lokale Akkumulationsgebiete beschränkt. Daneben kommt Pararendzina aus Löss über Geschiebemergel vor.

Auf der Halde selbst befindet sich ein Kippboden aus Kalk- und Chemierückständen. Im Wesentlichen handelt es sich um alte Kraftwerksaschen, Klärschlämme und Kalkkarbidhydrat der ehemaligen Buna-Werke.

Im nordöstlichen Teil des Untersuchungsraumes befinden sich Böden der Industriegelände und Industriebrachen außerhalb der Städte, die einen hohen bis sehr hohen Versiegelungsgrad aufweisen. Die Fläche entspricht dem Gelände der DOW Olefinverbund GmbH.

Zwischen der Hochhalde und Dörstewitz befinden sich Kippböden, die aus dem Tagebaubetrieb stammen. Die Böden sind ungegliedert und häufig im Wechsel mit natürlichen Bodengesellschaften.

Am Knapendorfer Kirschberg sind vor allem Braunerde-Tschernosem aus Salm, Lösssand und Sandböden zu finden. Dieses Gebiet kann aus bodenkundlicher Sicht als Sonderstandort der Berglöss-Bodengesellschaft betrachtet werden. Der Oberboden der hier auftretenden Bodentypen besteht aus Löss beeinflussten tertiären Quarzsanden über Buntsandstein.

In der kesselförmig eingetieften Talaue zwischen der Halde und Schkopau, dem Lauchagrund, hat sich Gley-Tschernosem aus Kolluviallöss entwickelt. Die Hauptbodenart ist sandiger Lehm bis Lehm (Auenlehm) mit einer Mächtigkeit von mindestens 2 m. Reduktive Verhältnisse sind schon in geringer Tiefe unter der Geländeoberfläche in den Profilen zu finden. Außerdem tritt eine starke Überprägung durch Fremdmaterial auf. Ab ca. 0,5 m Tiefe liegen Haldensedimente vor, z. B. Carbidkalkhydrat, das bei einem Haldenbruch in die Aue abgerutscht ist. Durch Haldensickerwasser kann auch das Auesediment chemisch verändert werden, da das aus der Halde austretende Sickerwasser stark mit Schwermetallen und organischen Schadstoffen belastet ist. Hierdurch kommt es auch zu einem gehemmten mikrobiellen Abbau, was wiederum zu einem hohen Auflagehumushorizont führt.

Hemerobiestufen

Die Hemerobie gibt den Grad der menschlichen Beeinflussung auf außermenschliche Natur (z. B. Boden) an. Den Hemerobiestufen werden ebenfalls 5 Wertstufen zugeordnet. Für den Untersuchungsraum wurde bei der Ermittlung der Hemerobiestufen die Einstufung der Naturnähe aus der Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz berücksichtigt.

Hemerobiestufe	Natürlich- keitsgrad	Beeinflussung	Ausprägung	Wert- stufe
Athemerob	natürlich	unbeeinflusst	z. B. Moore	1
oligohemerob	naturnah	gering beein-	sehr gering besiedelte Gebiet, z.	1



		flusst	B. Auwälder	
mesohemerob	halbnatür- lich	mäßig beein- flusst	dünn besiedelte Kulturland- schaften, z. B. durch extensive Nutzung veränderte Böden	2
euhemerob (α)	naturfern	stark beeinflusst	z. B. Agrarlandschaften, deren obere Bodenschicht verändert wurde	3
euhemerob (β)	naturfern	sehr stark be- einflusst	z. B. Agrarlandschaften, deren Böden tiefgründig verändert wurden	4
polyhemerob (a)	naturfremd	nachhaltig ver- ändert	z. B. Siedlungen, Industriegebiete, deren Bodenaufbau nachhaltig verändert wurde (hoher Versiegelungsgrad)	5
polyhemerob (b)	naturfremd	nachhaltig ver- ändert	z. B. Deponien, vollständige Überdeckung des natürlichen Bodens	5

Im Untersuchungsraum gehört das FND Trockenrasen Knapendorfer Kirschberg zur mesohemeroben Stufe. Durch die sekundäre Nutzung als Trockenrasen wurde der Boden geringfügig geändert. Außerdem sind die Waldflächen östlich und nördlich von Bündorf, der Lauchagrund unterhalb der Halde sowie der Wald östlich von Dörstewitz als mesohemerob zu bezeichnen.

Der Oberboden der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen wird durch Pflügen umgebrochen und durch Mineraldüngung chemisch verändert. Diese Flächen sind euhemerob (α). Polyhemerobe (a) Böden befinden sich in den Siedlungsbereichen. Die Böden wurden nachhaltig in ihrem Aufbau verändert und zeichnen sich durch einen hohen Versiegelungsgrad aus.

Auch die Kippböden der ehemaligen Tagebaue sind als polyhemerob (a) einzustufen. Der natürliche Bodenaufbau wurde nachhaltig verändert, allerdings konnten zwischenzeitlich wieder natürliche Bodenbildungsprozesse einsetzen.

Zu den polyhemeroben (b) Böden gehören die Haldenflächen. Diese Flächen wurden gesondert ausgewiesen, da der natürliche Boden komplett überschüttet ist und da sich durch die Aufbringung technogenen Substrates alle Standorteigenschaften verändert haben.

Gleiches gilt für Böden auf Fläche der DOW Olefinverbund GmbH. Die Böden sind durch die ehemaligen BUNA-Werke so stark beeinflusst, dass sie als polyhemerob (b) zu bezeichnen sind.

Vorbelastung

Der Boden im Untersuchungsraum ist durch Schadstoffe aus der Hochhalde Schkopau, die über den Grundwasserpfad in den Untersuchungsraum gelangen, kontaminiert. Insbesondere die Schadstoffe Quecksilber, aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe und aromatische Kohlenwasserstoffe treten aus. Andere Schadstoffe wie Phenole und aliphatische Kohlenwasserstoffe und die Schwermetalle Kupfer, Blei, Zink, Chrom, Arsen, Cadmium sind in lokalen Bereichen nachweisbar. Diese genannten Schadstoffe sind im Boden nicht oder nur sehr langsam abbaubar. Der kontaminierte Grundwasserkörper und der dadurch beeinflusste Boden sind hauptsächlich durch die Aufstandsfläche der Halde gekennzeichnet. Über den Haldenrand hinausgehende Bodenbelastungen, die durch die Halde verursacht werden, sind nicht bekannt.

Für den Untersuchungsraum sind 4 Altlastenverdachtsflächen beim Landkreis Saalekreis registriert. Am nordwestlichen Rand von Knapendorf befindet sich eine ehemalige Hausmülldeponie auf den Lauchawiesen, die heute wild bewachsen sind. Südwestlich des FND Kirschberg befindet



sich die Absetzanlage Lauchabett Schkopau. Außerdem sind die gesamte Hochhalde Schkopau und das Gesamtgelände der ehemaligen BUNA-Werke als Altlastenverdachtsfläche erfasst.

Methoden und Randbedingungen

Die Bestandsbeschreibung wurde nach der "Vorläufigen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000, Regionalbodenkarte Halle und Umgebung" vorgenommen. Die Bewertung des Bodens erfolgt nach der Anleitung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt "Bodenschutz in der räumlichen Planung – Methode zur Bewertung der Bodenfunktionen"

Folgende Bodenfunktionen müssen berücksichtigt werden:

Pflanzenstandort
Regelung im Wasserhaushalt
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Schadstoffpuffer
Baugrund
Rohstofflagerstätte

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist die Sicherung von Bodenfunktionen. Die letztgenannten schließen die Erfüllung anderer Bodenfunktionen weitgehend aus. In der räumlichen Planung sind daher nur die drei ersten Bodenfunktionen von Bedeutung.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage erfolgt verbalargumentativ.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden alle Forderungen zur Sicherung einer umweltverträglichen Arbeitsweise eingehalten, wie:

Sammeln und Entsorgung von entstehenden Abfällen, Einhalten der Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Verhinderung von Schadstoffeinträgen in den Boden etc.

Darstellung der Umweltauswirkungen

Empfindlichkeit:

Im Bereich der Deponie Hochhalde Schkopau, auf der sich der Betriebsstandort der Montan Chemie GmbH befindet, sind ausschließlich vorbelastete, künstlich eingebrachte Substrate vorhanden, die keine natürlichen Bodenfunktionen erfüllen. Deshalb weisen diese Bereiche eine geringe Empfindlichkeit gegenüber potenziellem Schadstoffeintrag auf.

Eingriffsintensität:

Die Auswirkungen auf den Boden durch den potenziellen Schadstoffeintrag sind nicht prognostizierbar. Es wird davon ausgegangen, dass Baumaschinen auf dem aktuellen Stand der Technik sind und dass Schadstoffeinträge in den Boden dementsprechend nur in sehr geringem Maße und wenn überhaupt, dann zeitlich begrenzt vorkommen können. Lediglich im Falle einer Leckage eines Treibstofftanks ist mit erhöhtem Schadstoffeintrag in den Boden zu rechnen. Das Risiko dafür ist jedoch als gering einzuschätzen. Da sich der Durchsatz von Abfallmaterial durch die beantragte Änderung des Behandlungsverfahrens nicht ändert, kommt es nicht zu einer Erhöhung des Risikos

In der nachfolgenden Tabelle geht es um die Beurteilung der resultierenden Konfliktintensität auf das Schutzgut Boden:



Wirkfaktor	Empfind- lichkeit	Eingriffsin- tensität	Konfliktintensität
baubedingt	keine		7
anlagebedingt	keine		
betriebsbedingt			
potenzieller Schadstoffeintrag (z. B. aufgrund von Tankleckagen der Lieferfahrzeuge)	hoch	keine Mehrbelas- tung	kein Konflikt, da keine Zunahme der Eingriffsintensität durch beantragte Änderung des Behandlungsverfahrens
potenzieller Schadstoffeintrag in den Boden durch Schadstoffemissionen über den Luftpfad	hoch	keine Mehrbelas- tung	kein Konflikt, da keine Zunahme der Eingriffsintensität durch die beantragte Änderung des Behandlungsverfahrens

1.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung des Ist-Zustandes

Oberflächenwasser

Gewässer 1. Ordnung - Laucha

Die Laucha entspringt westlich von Schafstädt und verläuft durch Großgräfendorf, Bad Lauchstädt, Knapendorf und mündet östlich von Schkopau in die Saale. Innerhalb des Untersuchungsraumes wird sie lediglich von der Schwarzeiche bei Bündorf als Zulauf gespeist. Aufgrund des Wachstumes der Hochhalde Schkopau wurde die Laucha innerhalb des Untersuchungsraumes bereits mehrfach nach Süden verlegt.

Zwischen Bündorf und dem Betriebsgelände der Hochhalde Schkopau nördlich von Knapendorf stellt die Laucha sich als begradigtes, aber dennoch naturnahes, Gewässer dar, das am Ufer meist von Schilf bestanden ist. Auf der Gewässersohle sind dicke Faulschlammablagerungen vorhanden, die stellenweise bis zu 1,50 m tief sind. Das Wasser selbst ist meist trüb. Beschattete Gehölze am Rand des Gewässers sind nur spärlich zu finden. Anschließend folgt ein Abschnitt, der im so genannten Laucha-Canyon fließt. Dieser Bereich ist weitgehend naturnah und mit Ufergehölzen bestanden.

Chemische Parameter

Da die Laucha oberhalb des Untersuchungsgebietes nur bei Starkregen durchgehend Wasser führt, werden über die Laucha die meiste Zeit des Jahres ausschließlich kommunale Abwässer entsorgt.

2008 wurden in einer Einleitstelle in Bad Lauchstädt 160.000 m3 vorbehandeltes Abwasser eingeleitet. Mit dem Zulauf der Schwarzteiche bei Bündorf verbessert sich die Wasserqualität und auch die Durchflussmenge der Laucha erhöht sich. Das Teilsanierungskonzept der Hochhalde Schkopau beschreibt für Laucha eine hohe Quecksilber-Konzentration, die sich auch auf die Saale auswirkt. Die folgende Tabelle gibt die Mittelwerte der Untersuchungen des Landesamtes für Umweltschutz Halle im Zeitraum 1992 bis 2003 wieder.



Der erhöhte Gehalt wird sowohl durch Sickerwasser als auch durch das Grundwasser verursacht. Der Einfluss der Hochhalde Schkopau ist aber nicht quantifizierbar. Ein Großteil der Sickerwässer wird bereits durch den künstlich geschaffenen Haldenrandgraben aufgenommen. Hier sind auch die Quecksilbergehalte um ein Vielfaches höher als in der Laucha.

Überschwemmungsgebiete / Wasserschutzgebiete

Für die Laucha wurde ein Teil des Laucha-Canyons als Überschwemmungsgefährdeter Bereich abgegrenzt.

Wasserschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraumes.

Grundwasser:

Die Grundwasserneubildung im Untersuchungsraum ist stark durch die Veränderungen innerhalb der Betriebsstandorte geprägt. Einerseits sind durch großflächige Entsiegelungen auf dem Werksgelände der DOW Olefinverbund GmbH zahlreiche Freiflächen entstanden. Diese meist begrünten Flächen bieten wesentlich bessere Voraussetzungen für die Versickerung von Niederschlagswässern, als das bis Mitte der neunziger Jahre bei vorhandener Bebauung und Versiegelung der Fall war. Hieraus resultieren neben der beobachteten Erhöhung der Grundwasserstände ebenfalls erhöhte Grundwasserneubildungsraten gegenüber natürlichen Verhältnissen.

Andererseits nimmt die Grundwasserneubildung im Bereich der Hochhalde Schkopau gegenüber den letzten Jahrzehnten ab, da seit Mitte der neunziger Jahre der Spülbetrieb auf der Hochhalde Schkopau eingestellt wurde und damit die Wassersättigung der Deponiekörpers immer geringer wird.

Detaillierte Aussagen zur Grundwasserneubildung und Sickerwässern der Hochhalde Schkopau enthält das Gutachten der IHU GmbH.

Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgten auf der Grundlage der in der UVS enthaltenen Ausführungen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- effektive Betriebsorganisation zur Minimierung von Schadstoffeinträgen
- Verminderung von Staubentwicklungen durch Befeuchtung des angelieferten staubenden Materials
- Lagerung der Abfälle in geschlossenen Behältern auf befestigten wasserundurchlässigen Flächen.
- kein Anfall von Produktionswasser
 Darstellung der Umweltauswirkungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren Keine

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- potenzieller Schadstoffeintrag (bspw. Aufgrund von Tankleckagen oder Hydraulikverlust der LKW) durch Belieferung der Abfallbehandlungsanlage
- potenzieller Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässer durch Staubemissionen über den Luftpfad



Empfindlichkeit

Es besteht ein Wirkpfad über den Boden und das Grundwasser in die ca. 300 m südlich verlaufende Laucha. Die Empfindlichkeit der Laucha gegenüber potenziellem Schadstoffeintrag ist mäßig, weil das Gewässer mit einer mittleren Wertigkeit eingestuft ist.

Das Grundwasser des Untersuchungsraumes ist durch die Hochhalde Schkopau bereits stark vorbelastet. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes beruht auf dem Transport von Schadstoffen aus dem Haldenkörper mit dem Sickerwasser in das Grundwasser.

Im näheren Umfeld der Halde ist eine bereits bestehende Beeinträchtigung des Schutzgutes festzustellen, für die der Sanierungsbedarf ermittelt wurde. Der Einfluss wird teilweise überlagert durch vom DOW-Werksgelände abströmendes belastetes Grundwasser. Das Grundwasser weist in allen betrachteten Grundwasserleitern im Betrachtungsraum signifikante Belastungen mit standortspezifischen Schadstoffen auf.

Aufgrund dieser Vorbelastungen ist das Grundwasser nur mäßig empfindlich gegenüber einem potenziellen Schadstoffeintrag.

Eingriffsintensität

Die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer durch potenziellen Schadstoffeintrag sind nicht prognostizierbar. Es wird davon ausgegangen, dass Baumaschinen auf dem aktuellen Stand der Technik sind und das Schadstoffeinträge dementsprechend nur in sehr geringem Maße und wenn überhaupt, dann zeitlich begrenzt vorkommen können. Lediglich im Falle einer Leckage eines Fahrzeugtanks ist mit erhöhtem Schadstoffeintrag zu rechnen. Das Risiko dafür ist jedoch unter Berücksichtigung eines effizienten Schadensbegrenzungsmanagements als gering einzuschätzen. Da sich der Durchsatz von Abfallmaterial durch die beantragte Änderung des Behandlungsverfahrens nicht ändert, kommt es nicht zu einer Erhöhung des Risikos.

In der folgenden Tabelle geht es unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit sowie der Eingriffsintensität um die Einschätzung der Konfliktintensität auf das Schutzgut Wasser.

Wirkfaktor	Empfind- lichkeit	Eingriffsin- tensität	Konfliktintensität
Baubedingt	keine		
anlagebedingt	keine		
betriebsbedingt			
potenzieller Schadstoffeintrag (bspw. aufgrund von Tankleckagen oder Schmierstoffverlust der Lieferfahrzeuge)	hoch	keine Mehrbe- lastung	kein Konflikt, da keine Zunahme der Eingriffsin- tensität durch beantragte Änderung des Behand- lungsverfahrens
potenzieller Schadstoffeintrag Grund- und Oberflächengewässer durch Schadstoffemissionen über den Luft- pfad	hoch	keine Mehrbe- lastung	kein Konflikt, da keine Zunahme der Eingriffsin- tensität durch die bean- tragte Änderung des Be- handlungsverfahrens

1.5 Schutzgut Luft

Bezüglich der Ausbreitung von Schadstoffen über den Luftpfad sind als potenzielle Rezeptoren relevant:



- potenzieller Hauptrezeptor: Werksgelände der DOW Olefinverbund GmbH,
- potenzieller Nebenrezeptor: Ortschaft Dörstewitz,
- potenzieller Nebenrezeptor (mit deutlich geringerer Wahrscheinlichkeit): Ortschaften Knapendorf

Die auf der Basis von Modellrechnungen (Verfahren nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)) bestimmte Immissionsbelastung des Untersuchungsraumes liegt für alle gasförmigen Emissionen unter den relevanten Grenzwerten (TA Luft, LAI) sowohl für den Ist- aus auch für den prognostischen Zustand. Für die Schutzgutbetrachtung ist aus dem Istzustand abzuleiten, dass kein Schadstofftransport mit dem Luftpfad in Richtung von Siedlungsflächen erfolgt.

Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Anlage wird weitgehend geschlossen betrieben, wodurch die Entstehung von Emissionen minimiert wird. Die Anlagenteile, in denen Emissionen entstehen, werden an Abgasreinigungen angeschlossen, die das Abgas entsprechend den Anforderungen der TA Luft reinigen. Daher werden sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Luftqualität im Umfeld der Anlage ergeben.

1.6 Schutzgut Klima

Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Klima wirkt als Umweltfaktor auf Menschen, Tiere und Pflanzen. Dabei sind insbesondere die regionalen und lokalen Ausprägungen des Klimas zu berücksichtigen, wobei die einzelnen Klimakomponenten, wie Strahlung, Lufttemperatur, Niederschläge und Luftdruck wirken.

Der Untersuchungsraum ist in der Nordhemisphärischen Westwindzone gelegen und befindet sich im Übergangsbereich vom maritim geprägten, atlantischen Klima zum ostdeutschen, kontinental geprägten Binnenklima. Die maritimen Klimacharakteristika mit mäßig warmen Sommern und feucht-milden Wintern dominieren jedoch. Auf Grund der überwiegend vorherrschenden Luftdruckverhältnisse mit hohem Luftdruck über Süd- und Mitteleuropa sowie tiefem Luftdruck über dem Nordatlantik und dem Europäischen Nordmeer dominieren ganzjährig ostwärts ziehende Warm- und Kaltfronten. Vor allem sind Winde aus westlichen und südwestlichen Richtungen charakteristisch

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 9 °C. Es werden Niederschläge von 480 bis 520 mm im Jahr erreicht.

Hinsichtlich der jahreszeitlichen Niederschlagsverteilung ist ein Niederschlagsmaximum in den Sommermonaten und ein Minimum in den Monaten Januar und März zu verzeichnen.

Methoden und Randbedingungen

Die Einschätzung der Umweltauswirkungen auf das Klima erfolgte verbalargumentativ.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Analog zu Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser.

Darstellung der Umweltauswirkungen

Durch die Änderung des Behandlungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der klimatischen Situation.



1.7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird durch die Hochhalde Schkopau bestimmt. Sie ist weithin als erhöhte Fläche sichtbar. Die große Anzahl von LKW, die täglich zur Hochhalde fahren, beeinflusst dieses Bild. Die Randböschungen der Halde sind allerdings mit Gebüschen bewachsen. Diese fassen die Hochhalde in Form eines Grüngürtels ein.

Stark technisch wirkt auch das Gelände der DOW Olefinverbund GmbH im Nordosten des Untersuchungsraumes. Es wird geprägt durch Industriegebiete, Schornsteine und sonstige Masten.

Außerhalb der Deponie wird das Landschafsbild vor allem durch große Ackerflächen geprägt. Diese grenzen teilweise direkt an die Siedlungsgebiete. Gelegentlich werden diese Flächen von Baumreihen und Gebüschstreifen unterbrochen.

Laubwaldaufforstungen sind bei Bündorf und Dörstewitz zu finden. Dabei wird der Baumbestand in Bündorf von der Halde durch eine mit Schilf bewachsene Fläche getrennt. Dieser Schilfgürtel ist um die Laucha herum zu finden und grenzt direkt an das Haldengelände und die Ortschaft Knapendorf an. Die Ortschaften selbst sind meist von einem Grüngürtel umgeben und fügen sich gut in die umgebende Landschaft ein.

Methoden und Randbedingungen

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden der Ist-Zustand und die Auswirkungen verbalargumentativ beschrieben.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Spezielle Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft sind nicht bekannt.

Darstellung der Umweltauswirkungen

Empfindlichkeit:

Insbesondere Bereiche hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild sind empfindlich gegenüber einer intensiven Nutzung, u. a. durch Verkehr. Bereiche mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild sind mäßig empfindlich und Bereiche geringer Bedeutung (z. B. Gewerbegebiete, Deponien) sind wenig empfindlich gegenüber technischen Veränderungen. Eingriffsintensität:

Da der Anlieferverkehr sich auf die Zufahrtsstraße nördlich der Hochhalde Schkopau beschränkt ist die Eingriffsintensität nur gering. Da mit der Änderung des Abfallbehandlungsverfahrens keine Zunahme des Lieferverkehrs verbunden ist, werden keine Mehrbelastungen verursacht.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

In der folgenden Tabelle gehen die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild hervor:

Wirkfaktor		Empfind- lichkeit	Eingriffsin- tensität	Konfli	ktintensitä	it	
Baubedingt		keine					
anlagebedingt		keine					
betriebsbedingt							
Beeinträchtigungen de	er Landschafts-	gering	keine	kein	Konflikt,	da	keine



bildqualität du rungsverkehr	ırch weiteren	Anliefe-	bis hoch	Mehrbe- lastung	Zunahme der Eingriffsintensität durch beantragte Änderung des Behandlungsverfahrens (keine baulichen Veränderungen und keine zusätzlichen
					Verkehrsströme)

1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da sich im Bereich des Betriebsstandortes der Montan Chemie GmbH und der Zulieferstraßen keine Kultur- und Sachgüter befinden, ist dieses Schutzgut durch die Änderung des Abfallbehandlungsverfahrens nicht betroffen.

II Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die Bewertung hat auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BlmSchV sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

Im vorliegenden Verfahren sind dies in erster Linie das BlmSchG, das NatSchG LSA, die 9. Blm-SchV, die UVP VwV, die TA Luft und die TA Lärm.

1. Schutzgut Mensch

Auswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe

Bewertungsmaßstäbe

Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Lärmemissionen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Zur Präzisierung dieser gesetzlichen Forderungen werden die technischen Anforderungen der TA Luft und TA Lärm herangezogen.

Bewertung

Der Betrieb der Abfallaufbereitungsanlage verursacht bis auf geringe Staubemissionen keine schädlichen Emissionen (Luftschadstoffe) in größerem Umfang.

Die angelieferten Schüttgüter besitzen einen sehr geringen Feinstaubanteil und eine ausreichend hohe Restfeuchte, so dass beim Abkippen und weiteren Behandeln der Abfälle mit relativ geringen Staubemissionen / Verwehungen gerechnet werden muss, das zeigt auch die bisherige Praxis der Anlage.

Bei Bedarf kann das Zwischenlager für Deponiebaustoffe mit Wasser besprüht werden, um Staubverwehungen vorzubeugen.

Durch die geringfügigen Änderungen der Behandlungstechnologie und den gleichbleibenden Anlagendurchsatz ergeben sich durch das Vorhaben keine zusätzlichen Lärmemissionen /4/.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen wurden daher als gering nachteilig eingestuft (Symbol 1).



2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

<u>Bewertungsmaßstäbe</u>

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden die Vorgaben nach UVP VwV und die entsprechenden Regelungen des Fachrechtes (Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)) herangezogen.

Bewertung

Da es sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Anlage handelt, an der nur technologische Änderungen im vorhandenen Anlagenbestand erfolgen sollen, ergeben sich durch das Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Durch den Betrieb der modifizierten Abfallbehandlungsanlage entstehen keine neuen Wirkungsbeziehungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Zerstörung bzw. Vertreibung geschützter Tier- und Pflanzenarten gehen von dem Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus.

Insgesamt können die von der modifizierten Abfallbehandlungsanlage ausgehenden Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als gering nachteilig eingestuft werden (Symbol 1).

3. Schutzgut Boden

<u>Bewertungsmaßstäbe</u>

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden sind neben den Orientierungshilfen der UVP VwV auch die Regelungen des BlmSchG und des Bodenschutzgesetzes zu beachten.

<u>Bewertung</u>

Da mit der Änderung der Abfallbehandlungsanlage keine zusätzlichen Bodenversieglungen verbunden sind und der Betrieb der Anlage nur geringe Emissionen (Staubverwehungen durch Lagerung und Transport der Deponiebaustoffe) hervorruft, ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Boden nur geringe nachteilige Auswirkungen (Symbol 1).

4. Schutzgut Wasser

Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstäbe für die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Wasser können die Orientierungshilfen der UVP VwV und die Regelungen des Fachrechtes (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), WG LSA).

<u>Bewertung</u>

Durch den Betrieb der modifizierten Abfallbehandlungsanlage entsteht kein zusätzliches Abwasser. Relevante Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers und des nächsten Fließgewässers Laucha sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass sich durch das Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben werden (Symbol 0).



5. Schutzgut Luft

<u>Bewertungsmaßstäbe</u>

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens wurden neben den Orientierungshilfen der UVP VwV (Anhang 1 Nr. 1.1.1; 1.1.1.4) spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (z. B. TA Luft, Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BlmSchV)).

Bewertung

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Ziffer 1.4.5.4 werden sich durch den Betrieb der modifizierten Anlage nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben.

Die Bewertung der Auswirkung der geplanten Anlage auf das Schutzgut Luft kann als gering erheblich bezeichnet werden (Symbol 1).

6. Schutzgut Klima

<u>Bewertungsmaßstäbe</u>

Als Maßstab für die Verträglichkeit der geplanten Anlage dienten die Orientierungshilfen der UVP VwV und die Regelungen des Fachrechtes (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) – Flächenversiegelungen Entstehung von Warmluftgebieten). Spezifische Maßstäbe in Form rechtsverbindlicher Grenzwerte zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima bestehen zurzeit nicht.

Bewertung

Durch den Betrieb der geänderten Abfallbehandlungsanlage ergeben sich keine klimatischen Auswirkungen (Symbol 0).

7. Schutzgut Landschaftsbild

Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstäbe zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Landschaftsbild sind die Orientierungshilfen der UVP VwV und die Regelungen des Fachrechtes (BNatSchG) zu beachten.

Bewertung 1 1

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden, so dass sich durch die geplanten Änderungen der Abfallbehandlungsanlage keine relevanten Auswirkungen auf das durch den Deponiebetrieb geprägte Landschaftsbild ergeben werden. (Symbol 0).

8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bewertungsmaßstäbe

Die Maßstäbe ergeben sich aus der UVP VwV und aus dem Fachrecht (TA Luft, Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)).



Bewertung

Die Änderung der Behandlungsanlage führt nicht zu zusätzlichen Emissionen (Staub und Lärm), so dass von dem Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Symbol 0).

III. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter Berücksichtigung der durch die geänderte Abfallbehandlungsanlage hervorgerufenen geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG werden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls gering sein, so dass weitere Untersuchungen zu diesem Wirkungspfad nicht erforderlich sind (Symbol 1).

IV. Zusammenfassende Bewertung

Die im bisherigen Text erfolgten verbalen Bewertungen werden im Folgenden in einer qualitativ differenzierenden Matrix unter Verwendung einer Rangskala zusammengefasst. Daraus ergibt sich dann eine verbale Gesamtbewertung des Vorhabens.

Bewertungsränge

0	keine Auswirkungen
1	geringe negative Auswirkungen
2	erheblich negative Auswirkungen
3	sehr erhebliche negative Auswirkungen
+	positive Auswirkungen
-	keine Relevanz

Zusammenfassende Bewertungsmatrix

Schutzgut	Auswirkungen (ausgedrückt in Bewertungsrängen)					
	Flächen- versiege- lung	Baukörper	Immissionen (Schadstoffe, Lärm)	Bodenkon- taminationen	Gewässerbe- lastungen	
Mensch	0	0	1	0	0	
Fauna/ Flora	0	0	1	0	0	
Boden	0	0	0	0	0	
Grundwasser	0	0	0	0	0	
Oberflächen- wasser	0	0	0	0	0	
Luft	0	0	1	0	0	
Klima	0	0	0	0	0	



Landschaft	0	0	0	0	0
Kultur und Sachgüter	0	0	0	0	0

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass von dem geplanten Vorhaben (Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Schkopau) nur geringe negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen können.





Anlage 2: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Fa. Montan Chemie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung des Anlagenbetriebes der vom 13.12.2013 mit letzter Ergänzung vom 24.10.2014.

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Seiten
1	Antrag / Allgemeine Angaben	2
	Antrag nach § 16 (2) BlmSchG vom 18.12.2013	
	Formular 0 – Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
1.1	Antragsformulare	
	Formular 1, Blatt 1 bis 3 und Beiblatt	4
	Formular 1a	1
1.2	Darstellung des Antragsgegenstandes	3
1.3	Kurzbeschreibung	17
1.4	Beschreibung des Standortes	1
	Karten / Pläne	
	Topografische Karte, M 1: 10.000	1 (A3)
	Übersichtskarte Hochhalde Schkopau 1 : 15 000	1 (A4)
	Katasterplan – Liegenschaftskatasterkarte 1 : 1.000	1 (A4)
	Lageplan, Grundriss, Ansichten, Schnitt 1: 200	1
	Lageplan, Grundriss, Ansichten, Schnitt 1: 200	1
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Formular 2.1 – Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.3 – Ausrüstungsdaten	1
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6
	Grundfließbild	1
	Lageplan 1 : 200	1
	Anlage 2 – Behandlungsregime und zugehörige Outputabfälle	2
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	2
	Formular 3.1a – gehandhabte Stoffe	2
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	1
	Formular 3.5 – Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV	1
4	Angaben zu Schutzmaßnahmen	2
4.1	Angaben zur Luftreinhaltung	-
4.2	Geräusche	
4.3	Sonstige Immissionen	
5	Anlagensicherheit	2
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	1
7	Plan zur Behandlung von Abfällen	1
<u>.</u> 7.1	Formular 7.1 ASN 15 01 02	2
	Formular 7.1 – 19 02 05*	2
	Formular 7.1 – 19 12 02	2 2
	Formular 7.1 – 17 09 04	2
	Formular 7.1 – 19 01 11*	2
	Formular 7.1 – 19 01 12	2
8	Abwasser	1
9	Arbeitsschutz	4
	Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz	4



Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Seiten			
	Gefährdungsbeurteilung gem. § 7 GefStoffV zum Einsatz von Natri- umsulfid, Eisen(II)-sulfat und Calciumoxid, Sicherheitsdatenblätter:				
	Natriumsulfid-Hydrat	8			
	Eisen(II)-Sulfat-Heptahydrat	10			
	Calciumoxid	10			
10	Brandschutz	1			
10 11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1			
12	Eingriff in Natur und Landschaft nach NatSchG LSA	1			
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1			
13	Umweltverträglichkeitsstudie 12.12.2013	25			
	- Umweltverträglichkeitsstudie 12.12.2013 - Umweltverträglichkeitsstudie Hochhalde Schkopau (10.11.2011) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Hochhalde Schkopau (10.11.2011)	25			
14		1			
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG bei Betriebseinstellung Formular 14.1	1			
	Formular 14.1 - Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 Blm- SchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	1			
15	Nachträge				
	20.05.2014 – Ergänzungen zu den Unterlagen: detaillierte Verfahrensbeschreibung Änderung von ASN	11			
	24.10.2014 – Austausch von Unterlagen Formular 1, Beiblatt Formular 1 Formular 1a Kapitel 1.2 Kapitel 1.3 (aktueller AVV-Katalog In- und Output) Formular 2.1 Anhang 2 zu Kapitel 2 (Betriebsgeheimnis) Kapitel 3				
	Kapitel 7 – weitere Abfälle (Formular 7.1)				
	26.03.2015 – Antragsgegenstand erweitert, geändertes Formular 1a einschließlich Anlage, Erläuterung zur Abfalleinstufung	4			



Anlage 3: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBI. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dez. 2014 (GVBI. LSA S. 522, 523)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBI. LSA S. 107), geändert durch Verordnung vom 01. Sept. 2014 (GVBI. LSA S. 428)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBI. I S. 3836, 3847)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch- ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBI. LSA S. 346)
ArbStättV BetrSichV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBI. I S. 960, 965) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBI. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBI. I S. 2178, 2198)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBI. I S. 212, 261, ber. S. 1474)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2014 (BGBI. I S. 1740)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Blm-SchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBI. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBI. I S. 670, 674)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBI. I S. 670)
39. BlmSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BlmSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBI. I S. 3154, 3207)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 341)



DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBI. LSA S. 368,1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769, 801)
DepV	Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBI. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBI. I S. 973, 1017)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBI. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324, 1346)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBI. LSA S. 569), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Jan. 2015 (GVBI. LSA S. 21)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBI. I S. 2749, 2756)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBI. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBI. LSA S.340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBI. I S. 2749)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBI. I S. 2749, 2753)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 342)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Nov. 2014 (BGBI. I S. 1724)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBI. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBI. LSA S. 116, 127)
ZustVO GewAIR	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBI. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 6 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBL. LSA S. 386, 389)



R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABI. EU 2012 Nr. L 158)
POP-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 756/2010 der Kommission vom 24. August 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Anhänge IV und V (ABI. EU Nr. L 223/2010 S. 20)
V (EG) Nr. 172/2007	Verordnung (EG) Nr. 172/2007 des Rates vom 16. Februar 2007 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe
V (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABI. EU Nr. L 16/2011 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1297/2014 der Kommission vom 5. Dez. 2014 (ABI. EU Nr. L 350/2014 S. 1)



Verteiler

Original

Montan Chemie GmbH DHS Bau X 16 06258 Schkopau

Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dienstgebäude Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.e
- 4 Referat 407
- 5 Referat 401
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Süd Dessauer Str. 104 06118 Halle (Saale)
- 7 Landkreis Saalekreis Umweltamt Domplatz 9 06217 Merseburg
- 8 Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau